



Stadt Bad Frankenhausen

Begründung des Bebauungsplanes „Weidengasse“

*ergänzendes Verfahren
gem. § 214 (4) BauGB*

Verfahrensstand:

Entwurf

Präambel

ergänzendes Verfahren gem. § 214 (4) BauGB zum Bebauungsplan „Weidengasse“ der Stadt Bad Frankenhausen

Verfahrensstand: Entwurf
zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange
gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Auftraggeber:

Stadt Bad Frankenhausen
Markt 1
06567 Bad Frankenhausen

Ansprechpartnerin:

Frau Rösch
Tel.: 034671 / 72038
email: a.roesch@bad-frankenhausen.de

**Auftragnehmer
Teil I städtebauliche Leistungen:**

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen
Tel.: (03631) 990919
Fax.: (03631) 981300
email: info@meiplan.de
web: www.meiplan.de

Ansprechpartnerin:

Frau Anne Dumjahn
Freie Stadtplanerin

**Auftragnehmer
Teil II Umweltbericht, GOP, SAP:**

Planungsbüro Dr. Weise
Kräuterstraße 4
99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 / 799 292-0
Fax: 03601 / 799 292-9
E-mail: info@pltweise.de
Internet: http://www.pltweise.de

Ansprechpartnerin:

Frau Silvia Leise
Diplom Landschaftsökologin

Nordhausen/Bad Frankenhausen, 22.11.2024

Begründung - Teil 1 Städtebaulicher Teil

gemäß § 9 (8) BauGB

zum

des Bebauungsplan „Weidengasse“ der Stadt Bad Frankenhausen

ergänzendes Verfahren gem. § 214 (4) BauGB

Verfahrensstand: Entwurf

zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange
gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Begründung gemäß § 9 (8) BauGB.....	3
1. Vorbemerkungen zum ergänzenden Verfahren gem. § 214 (4) BauGB.....	3
2. Angaben zur Stadt Bad Frankenhausen.....	4
3. Planungserfordernis gemäß § 1 (3) BauGB sowie Ziel und Zweck des Bebauungsplanes	4
4. Auftrag und Ausarbeitung	5
5. Begriffsdefinitionen.....	6
6. Lage der räumlichen Geltungsbereiche	6
7. Inhalt der Planunterlagen.....	7
8. Rechtliche Planungsgrundlagen und Fachliteratur	8
9. Bestehendes Planungsrecht, übergeordnete Planungen und sonstige Nutzungsregelungen.....	8
9.1. Gegenwärtig bestehendes Planungsrecht	8
9.2. Schutzgebiete	8
9.3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB.....	9
9.4. Flächennutzungsplan.....	11
9.5. Verhältnis zu anderen, vorhandenen informellen oder formellen Planungen.....	12
9.6. Planungen benachbarter Gemeinden	12
10. Wahl des Planungsinstrumentes und Durchführung des Planverfahrens nach BauGB.....	13
11. Inhalt des Bebauungsplanes „Weidengasse“ der Stadt Bad Frankenhausen	14
11.1. Betroffenheit der nach § 1 (6) Nr. 1 bis 14 BauGB zu berücksichtigenden Belange	14
11.2. Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	17
11.3. Beschreibung und Begründung der getroffenen Festsetzungen.....	18
11.3.1. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 (7) BauGB)	18
11.3.2. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB).....	19
11.3.3. Bauweise, Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB).....	20
11.3.4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB).....	21
11.3.5. Öffentliche Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)	21
11.3.6. Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB).....	21
11.3.7. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 9 (4) BauGB und § 88 ThürBO	22
11.4. Festsetzungen gemäß § 9 (2) und (3) BauGB.....	23
12. Kennzeichnungen (§ 9 (5) BauGB)	23
13. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)	23
14. Erschließung.....	23
15. Angaben über Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden.....	25
16. Bodenordnungsmaßnahmen gem. BauGB.....	25
17. Planverfasser	25

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Artenschutzrechtliches Gutachten Bauvorhaben „Weidengasse“ in Bad Frankenhausen (Kyffhäuserkreis)
Planungsbüro Dr. Weise, Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen, Stand 2020
- Anlage 2: Allgemeine Vorprüfung gem. UVPG zur Festsetzung einer neuen öffentlichen Straßenverkehrsfläche im
Bebauungsplan „Weidengasse“ der Stadt Bad Frankenhausen, Stand 2020

Teil I – Begründung gemäß § 9 (8) BauGB**1. Vorbemerkungen zum ergänzenden Verfahren gem. § 214 (4) BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen hatte am 28.11.2019 den Beschluss gefasst, im Südwesten des Stadtgebietes der Kernstadt – im Bereich Weidengasse, auf einer Fläche von ca. 1,6 ha die städtebauliche Entwicklung eines neuen Wohnbaustandortes für Ein- und Mehrfamilienhäuser einzuleiten. Ziel war die Revitalisierung und Nachnutzung der Flächen des ehemaligen Jugendschwimmbades zu Wohnzwecken.

Die Aufstellung des Bebauungsplan „Weidengasse“ erfolgte, auf Grund der Dringlichkeit, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB und somit ohne Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Erörterung gemäß § 4 (1) BauGB sowie der frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde gemäß § 13a (2) Nr.1 i.V.m. § 13 (2) Nr.1 BauGB abgesehen.

Das Planverfahren konnte mit dem Satzungsbeschluss vom 29.04.2021 abgeschlossen werden. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 15/2022 vom 10.08.2022 erlangte der Bebauungsplan Rechtskraft.

Auf der Grundlage des Bebauungsplanes ist inzwischen der Ausbau der inneren Erschließung erfolgt.

Am 18. Juli 2023 hat das Bundesverwaltungsgerichtes entschieden (BVerwG 4 CN 3.22), dass das beschleunigte Bauleitplanverfahren nach § 13b BauGB gegen Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (SUP-RL) der europäischen Union verstößt, da in diesen Bebauungsplanverfahren keine Umweltprüfung durchgeführt werden muss. Dies wurde als grober Verfahrensfehler gerügt, so dass allen Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB zustande gekommen sind, ein „Ewigkeitsmangel“ anhaftet.

Auch das Planverfahren des Bebauungsplanes „Weidengasse“ wurde als beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB und damit ohne Umweltprüfung sowie Eingriff- / Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Zur Heilung des nicht unbeachtlichen Fehlers soll nunmehr ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Im ergänzenden Verfahren müssen der jeweilige Fehler durch fehlerfreie Wiederholung geheilt und die sich anschließenden Verfahrensschritte nochmals durchgeführt werden.

Der Stadtrat Bad Frankenhausen hat dazu in seiner Sitzung am 17.10.2024 den Einleitungsbeschluss gefasst.

Das Planverfahren wird dabei im sogenannten „Regel- bzw. Normalverfahren“ durch Ergänzung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB sowie einer Eingriff- / Ausgleichsbilanzierung (Grünordnungsplanung) durchgeführt. Es wird zum Bebauungsplan „Weidengasse“ ein Umweltbericht erstellt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Weidengasse“ werden dabei nicht verändert. Es soll die zusätzliche Festsetzung von externen Ausgleichsmaßnahmen in einem 2. Geltungsbereich erfolgen.

2. Angaben zur Stadt Bad Frankenhausen

Lage im Raum

Bad Frankenhausen mit den Ortsteilen Esperstedt, Seehausen, Udersleben, Ichstedt und Ringleben ist eine Kleinstadt im Kyffhäuserkreis des Bundeslandes Thüringen. Die Stadt liegt am Südhang des Kyffhäusergebirges auf einer Höhenlage zwischen 130 und 190m über NHN, im Bereich der Diamantenen Aue. Geologisch befindet sich das Stadtgebiet im Bereich des Zechsteines, welcher hier auch Kali- und Steinsalze enthält. Die Salzproduktion ist bis heute eng mit der Stadtentwicklung verbunden.

Die städtebauliche Struktur ist geprägt durch den ländlichen Charakter der Ortsteile und einer kleinstädtischen Struktur der Kernstadt. Insbesondere Bad Frankenhausen verfügt über eine hohe Anzahl von denkmalgeschützter und traditionell erhaltener Bausubstanz.

Das Stadtgebiet ist verkehrstechnisch gut an regionale und überregionale Verkehrsnetze angebunden. Die Stadt Bad Frankenhausen ist über die Landesstraße L1172, und die Bundesstraße B85 zu erreichen. Durch dieses überregionale Straßennetz ist eine gute Anbindung an die Städte Erfurt, Sondershausen und Nordhausen gegeben. Weitere Anschlussstellen bieten die Autobahnen A38 und A71. Der Flughafen Erfurt-Weimar ist mit einer Entfernung von 60km erreichbar.

Die angrenzenden Nachbarstädte bzw. -gemeinden sind:

- Im Westen die Gemeinde Kyffhäuserland
- Im Norden die Stadt Kelbra
- Im Osten die Stadt An der Schmücke
- Im Süden die Stadt An der Schmücke.

Flächengröße und Einwohner

In der Stadt Bad Frankenhausen lebten mit Stand 31.12.2019 insgesamt 10.139 Einwohner, zum 31.12.2023 betrug die Einwohnerzahl 10.042 Einwohner (Quelle: Landesamt für Statistik Thüringen).

Die Flächenausdehnung des Stadtgebietes beträgt 9.106 ha.

Verwaltungsstruktur und zentralörtliche Funktionszuweisung

Der Stadt Bad Frankenhausen wird im Regionalplan Nordthüringen (RP-NT) die Funktion eines Grundzentrums zugeordnet (Z 1-1).

3. Planungserfordernis gemäß § 1 (3) BauGB sowie Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Vorbereitung und Sicherung eines Wohnstandortes im Bereich der Weidengasse, im Südwesten des Stadtgebietes Bad Frankenhausen.

Auslöser der Planung ist die Absicht der Stadt Bad Frankenhausen, auf den ehemaligen Flurstücken 853/1, 854, 855/1, 855/2, 885/2, einem Teilbereich des Flurstückes 844/26 der Flur 11 sowie dem Flurstück-Nr. 319/203 der Flur 6 Gemarkung Bad Frankenhausen, einen neuen Wohnungsbaustandort für ca.18 Ein- und Mehrfamilienhäuser zu errichten. Ziel ist die bauliche Nachnutzung der Flächen des ehemaligen Jugendschwimmbades, welches in den 1980er Jahren zurückgebaut wurde. Die Flächen befinden sich in kommunalem Besitz.

Da die Flächen dieses Standortes ursprünglich planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zugeordnet wurden, war für die geplante bauliche Nutzung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dieser konnte ursprünglich nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden, da die betreffenden Flächen im 2019/20 wirksamen Flächennutzungsplan als Grünflächen (Parkanlage) sowie als Flächen für den Gemeinbedarf (Festplatz) dargestellt waren. Diese angestrebte Nutzung wurde in den letzten 20 Jahren nicht umgesetzt.

Aus diesem Grund führte die Stadt Bad Frankenhausen parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Weidengasse“ die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem, sowie 3 weiteren Bereichen der Stadt durch. Das Planverfahren dieser 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist abgeschlossen. Der Feststellungsbeschluss wurde am 26.11.2020 gefasst. Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in 4 Teilbereichen der Stadt Bad Frankenhausen erlangte mit der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 05.05.2021 Wirksamkeit.

Die Stadt möchte insbesondere junge Familien bei der Schaffung von eigenem Wohnraum unterstützen und diese Familien damit langfristig als Einwohner an die Stadt binden.

Aus diesem Grund soll mit dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren eine geordnete bauliche Entwicklung zugunsten einer Erweiterung der bereits bestehenden Wohnnutzung im Bereich westlich der Weidengasse vorbereitet und gesichert werden. Dabei liegt es im städtebaulichen Interesse der Stadt Bad Frankenhausen, eine Arrondierung zur vorhandenen Wohnbebauung im Osten und Norden des Plangebietes herzustellen und eine städtebauliche Lücke, die derzeit planungsrechtlich als „Außenbereich“ zu bewerten ist, zu schließen. Damit erfolgt eine bauliche Nachverdichtung des Stadtgebietes, ohne eine neue bauliche Entwicklung in den unverbrauchten Landschaftsraum hinein, hervorzurufen.



Städtebauliche Struktur im Bereich „Weidengasse“ mit Plangebiet

Quelle- Luftbild- Stand 2020: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient)

Aus Sicht der Stadt Bad Frankenhausen wird mit der angestrebten baulichen Verdichtung in direktem Anschluss an das Stadtgebiet sowie der Nutzung einer brach gefallen und bereits baulich vorbelasteten Fläche dem Gebot des sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB Rechnung getragen (Vorrang der intensiven gegenüber einer extensiven Siedlungsentwicklung).

Die Stadt Bad Frankenhausen hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 1 (3) BauGB die Erforderlichkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Weidengasse“ beurteilt und sieht auf Grund der dargelegten städtebaulichen Ziele und Gründe die Notwendigkeit der Planaufstellung. Der Bebauungsplan erfüllt die inhaltlichen Kriterien nach §1 (5) BauGB für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Stadt Bad Frankenhausen (siehe dazu auch die weiteren Ausführungen in der Begründung).

Ausführungen zum aktuellen sowie bereits durchgeführten Planverfahren des Bebauungsplanes sind im Pkt. 1 der Begründung enthalten.

4. Auftrag und Ausarbeitung

Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wurde das Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR, Büro für interdisziplinäre Stadt- und Dorfplanung, Käthe-Kollwitz-Straße 9, 99734 Nordhausen beauftragt.

Die ergänzenden Unterlagen der Umweltprüfung sowie des Artenschutzfachbeitrages werden vom Planungsbüro Dr. Weise, Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen erstellt.

5. Begriffsdefinitionen

Der Bebauungsplan „Weidengasse“ der Stadt Bad Frankenhausen wird im Folgenden auch als „Bauleitplan“ bezeichnet und ist bis zum erneuten Satzungsbeschluss durch die Stadt Bad Frankenhausen als „Entwurf“ zu verstehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Weidengasse“ der Stadt Bad Frankenhausen besteht aus 2 Teilbereichen

- Teilbereich A (Eingriffsgebiet Wohngebiet „Weidengasse“)
- Teilbereich B (externe Ausgleichsmaßnahmen).

Diese werden im Folgenden als „Plangebiete A und B“ bezeichnet.

6. Lage der räumlichen Geltungsbereiche

Geltungsbereich A:

Das Plangebiet mit einer Gesamtbruttofläche von ca. 18.900 m² liegt im Südwesten des Stadtgebietes Bad Frankenhausen. Das Plangebiet wird im Norden durch den Fluggraben und anschließender Wohnbebauung der Ortslage sowie dem Gebäude der Feuerwehr im Bereich „Bachmühlenweg“, im Osten durch die Wohnbebauung im Bereich „Weidengasse“, im Süden und Südwesten durch die Kleingartenanlage „Morgenrot“ sowie im Westen durch einen Campingplatz begrenzt.

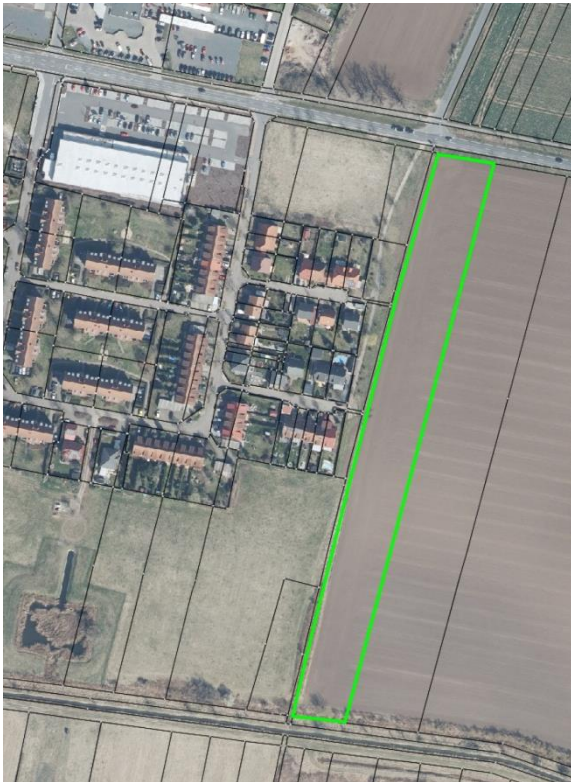
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Weidengasse“ umfasst die aktuell und nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes im Jahre 2021 neu vermessenen Flurstücke 855/4 - 855/19, 856/3 und 856/4, Teilbereiche der Flurstücke 844/26, 1115/879, 844/26, 849/42 und 880 der Flur 11 sowie die Flurstücke-Nr. 910 - 916 der Flur 6 Gemarkung Bad Frankenhausen.

An diesem Standort befand sich das ehemalige Jugendschwimmbad, welches in den 1980er Jahren zurückgebaut wurde. Im Jahre 2020 stellte das Plangebiet ungenutztes Grünland dar. Auf den Flächen hatte Verbuschung aus natürlicher Sukzession eingesetzt. Der vorhandene Baumbestand an Weiden und Pappeln in Teilbereichen des Plangebietes wies Schäden und Beeinträchtigungen auf und wurde inzwischen gefällt. Die in den Fällgenehmigungen beauftragten Ersatzpflanzungen wurden in die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen des Geltungsbereiches B eingestellt.

Die Flächen der Flurstücke 856/3 und 856/4 wurden ursprünglich nicht genutzt und unterlagen der Sukzession. Hier wurde im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes ein neuer Lebensraum für Zauneidechsen geschaffen. (Schaffung eines Ausweichlebensraumes als CEF-Maßnahme).



Plangebietsfläche mit Baumbestand in Teilbereichen (Foto aus 2020)



Geltungsbereich B:

Der durch die geplante Wohnbebauung im Bereich Weidengasse entstehende Eingriffstatbestand soll durch die Festsetzung von entsprechenden grünordnerischen Maßnahmen auf den Flächen des Flurstückes 1028/1 der Flur 13 Gemarkung Bad Frankenhausen ausgeglichen werden. Die Flächen befindet sich östlich angrenzend an die bereits umgesetzte Wohnbebauung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Bad Frankenhausen aus dem Jahre 1993 im Bereich „Am Teichfeld“ und werden derzeit als Ackerflächen genutzt. Das Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt Bad Frankenhausen.

Geplant ist, durch zusätzliche Gehölzpflanzungen im Geltungsbereich B, die im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 11 direkt angrenzend festgesetzte Feldgehölzhecke zu erweitern und damit ökologisch aufzuwerten.

Der derzeitige Bewirtschafter der Flächen wurde bereits seitens der Stadt Bad Frankenhausen informiert. Der bestehende Pachtvertrag wird angepasst.

Quelle- Karte: © GDI-Th / © GeoBasis-DE, 22.11.2024
 Thüringen Viewer (thueringen.de)

7. Inhalt der Planunterlagen

Die Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Weidengasse“ - ergänzendes Verfahren gem. § 214 (4) BauGB bestehen aus:

- dem Planteil mit:
 - Teil 1 – Zeichnerische Festsetzungen
 - Teil 2 – Planzeichenerklärung
 - Teil 3 – Textliche Festsetzungen
 - Teil 4 – Hinweise
 - Teil 5 – Verfahrensvermerke (Satzung)
- der Begründung Teil 1 mit Umweltbericht Teil 2
- den Anlagen zur Begründung.

Als Planunterlage wurde ein Auszug aus der amtlichen Katasterkarte im Originalmaßstab 1:1.000 verwendet, der in Genauigkeit und Vollständigkeit des Zustandes des Plangebietes in einem für den Planinhalt zurzeit ausreichendem Grade erkennen lässt.

Der Maßstab wurde so gewählt, dass der Planinhalt eindeutig festgesetzt werden kann. Die Planunterlage entspricht hinsichtlich Maßstab, Inhalt und Genauigkeit zurzeit den Anforderungen des § 1 (2) PlanzV.

8. Rechtliche Planungsgrundlagen und Fachliteratur

<u>Bundesgesetze, -verordnungen und Fachliteratur</u>	<u>Landesgesetze, -verordnungen und Fachliteratur</u>
<ul style="list-style-type: none"> - Raumordnungsgesetz (ROG) - Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV) - Baugesetzbuch (BauGB) - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Bundesberggesetz (BBergG) - Arbeitshilfe „Umweltschutz in der Bebauungsplanung“ vom Umweltbundesamt - DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ - TA Lärm 	<ul style="list-style-type: none"> - Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) - Thüringer Gesetz über Naturschutz u. Landschaftspflege (ThürNatG) - Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (TDSchG) - Thüringer Straßengesetz - Thüringer Wassergesetz (ThürWG) - Thüringer Bauordnung (ThürBO) - Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG)

Planungsvorgaben der Regionalplanungsebene

- Regionalplan Nordthüringen (RP-NT)

Planungsvorgaben auf der kommunalen Planungsebene

- wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Bad Frankenhausen aus dem Jahr 1994
- wirksame 6. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Frankenhausen mit allen Ortsteilen (Planstand Feststellungsbeschluss 2024)
- Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Bad Frankenhausen, Gesundheit erleben – Neue Vitalität in der alten Stadt, Stand 2015
erarbeitet durch SIGMA PLAN @ WEIMAR GmbH, Am Kirschberg 33, 99423 Weimar
- Wohnbauflächenanalyse der Stadt Bad Frankenhausen (2019)

Hinweis:

Die Planungsgrundlagen finden jeweils in der, zum Zeitpunkt des Auslegungsbeschlusses durch den Stadtrat Bad Frankenhausen gültigen Fassung, rechtliche Verbindlichkeit.

9. Bestehendes Planungsrecht, übergeordnete Planungen und sonstige Nutzungsregelungen

9.1. Gegenwärtig bestehendes Planungsrecht

Zum derzeit bestehenden Planungsrecht werden ausführliche Ausführungen in Pkt. 1 der Begründung getroffen.

Nach Rechtskraft dieses Bebauungsplanes beurteilen sich bauliche Vorhaben im Plangebiet nach § 30 BauGB.

9.2. Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Kyffhäuser. Die Planung steht den Schutzziele des Naturparks nicht entgegen. Andere naturschutzfachliche oder wasserrechtliche Schutzgebiete sind von dem Bebauungsplan nicht betroffen.

9.3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB

Der Regionalplan der Planungsregion Nordthüringen, beschlossen von der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen am 27.06.2012, genehmigt durch die Oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 13.09.2012, wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2012 veröffentlicht und ist damit in Kraft getreten.

Der Stadt Bad Frankenhausen wurde im Regionalplan (RP-NT) die zentralörtliche Funktion eines Grundzentrums zugeordnet.

Der Grundversorgungsbereich der Stadt umfasst Bad Frankenhausen selbst sowie die Gemeinden Bendeleben, Göllingen, Günserode, Rottleben, Seega und Steinhaleben.

Auszug:

Z 1-1 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Grundzentren sind als Konzentrationspunkte von Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sowie von umfassenden Angeboten bei Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfes zu sichern und zu entwickeln.

Auszug:

G 1-8 In den im Folgenden ausgewiesenen – zeichnerisch in der Karte 1-1 bestimmten – Grundversorgungsbereichen soll durch die zugeordneten Zentralen Orte höherer Stufe gemäß _ LEP, 2.2 sowie die Grundzentren gemäß _ Regionalplan, 1.2.3 die Versorgung für den Grundbedarf sichergestellt werden.

1. Änderung des Landesentwicklungsplan Thüringen 2025 (LEP 2025)

Mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 12 vom 30.08.2024, Seiten 526 – 557 ist die erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025, beschlossen durch die Landesregierung am 09.07.2024 in Kraft getreten.

Die Inhalte der 1. Änderung sind in § 1 wie folgt beschrieben:

„§ 1 Teilweise Aufhebung der Verbindlichkeit des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 – Thüringen im Wandel

Die mit § 1 der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 205) erfolgte Verbindlicherklärung des im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen am 4. Juli 2014 (GVBl. S. 206) bekannt gemachten Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 – Thüringen im Wandel (Landesentwicklungsprogramm) wird bezüglich folgender Abschnitte und Karten aufgehoben:

Abschnitt 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien,

Abschnitt 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen,

Abschnitt 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume,

Abschnitt 5.2 Energie, ...“

Damit sind neue Aussagen der 1. Änderung bei der Erarbeitung nachgeordneter Planungen zu beachten.

In Pkt. 2.2.11 Z Grundzentren wurde an der Ausweisung der Stadt Bad Frankenhausen als Grundzentrum festgehalten.

Die Stadt Bad Frankenhausen geht davon aus, dass die im Zuge des vorliegenden Bebauungsplanes vorgenommenen Erweiterung des Wohnbauflächenpotenziales, welche gleichzeitig Inhalt der seitens der Stadt erstellten Wohnbauflächenpotenzialanalyse ist, den raumordnerischen Vorgaben an die grundzentrale Funktion entsprechen.

Für die Geltungsbereiche A und B selbst gibt es in der **Raumnutzungskarte des Regionalplanes Nordthüringen** keine entgegenstehenden raumordnerischen Zielvorgaben oder zu beachtende raumordnerischen Grundsätze. Sie liegen im weißen Abstandsbereich um die Siedlungsausweisung des Stadtgebietes.

Dennoch werden der Geltungsbereiche von raumordnerischen Grundsätzen umgeben, die im Folgenden aufgeführt und bewertet sind.

Gemäß Raumnutzungskarte befindet sich westlich des Plangebietes das Vorbehaltsgebiet für Freiraumsicherung „fs-37 – Naturpark Kyffhäuser“ und das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaftliche Bodennutzung „lb – 103 - südlich Dickkopf bis Bad Frankenhausen“.

Auszug:

G 4-5 In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

G 4-12 In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Durch das im Bebauungsplan vorgesehene reine Wohngebiet sowie die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich B sind keine negativen Auswirkungen auf die Vorbehaltsgebiete zu erwarten. Aufgrund der geringen Ausdehnung des Geltungsbereiches sowie der Unschärfe in der Flächendarstellung der Vorbehaltsgebiete aufgrund der Maßstäblichkeit des ROP geht die Stadt Bad Frankenhausen davon aus, dass die Vorbehaltsgebiete von den Inhalten des Bebauungsplanes nicht betroffen sind.

Im Übrigen werden die Flächen des Geltungsbereiches A derzeit nicht landwirtschaftlich genutzt und sind nicht als Feldblock registriert.

Gemäß Raumnutzungskarte befindet sich das gesamte nördliche Stadtgebiet Bad Frankenhausens im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 3 „Kyffhäusergebirge/ Kelbraer Feuchtgebiet“.

Auszug:

G 4-22 Das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Kyffhäusergebirge / Kelbraer Feuchtgebiet soll unter Berücksichtigung seines Landschaftsbildes, des Artenreichtumes an Flora und Fauna sowie der kulturhistorischen Besonderheiten für den naturnahen Tourismus und die Erholung länderübergreifend weiter entwickelt werden.

Im Nationalen GeoPark Kyffhäuser sollen in einer über Kreis- und Ländergrenzen hinweg reichenden Partnerschaft von Akteuren die in dieser Region vorhandenen, durch die Geologie geprägten Voraussetzungen für Mensch, Tier- und Pflanzenwelt erhalten und für touristische Nutzungen aufbereitet werden.

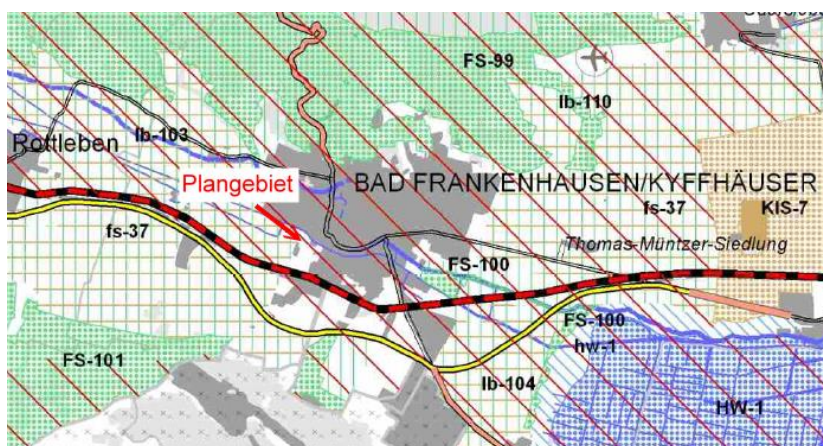
Durch die geplante Wohnnutzung des in Rede stehenden Bebauungsplanes sind keine negativen Auswirkungen auf den raumordnerischen Grundsatz zu erwarten.

Im Süden des Plangebietes A befindet sich gemäß Raumnutzungskarte in einer Entfernung von ca. 300 m die regional bedeutsame Schienenverbindung Sondershausen – Bad Frankenhausen – Bretleben – Artern – Roßleben – (Nebra). Durch sie soll die Anbindung des Güterverkehrs an die europäisch, großräumig und überregional bedeutsamen Schienenverbindungen sowie Bedarfs- und Sonderfahrten gesichert werden.

Durch die Entfernung von ca. 300m hat der Inhalt des in Rede stehenden Bebauungsplanes keine Auswirkungen auf diesen raumordnerischen Grundsatz. Ebenfalls sind im Plangebiet keine Immissionen durch den Schienenverkehr zu erwarten. Die Bahnstrecke ist derzeit aus Richtung Sondershausen stillgelegt.

Deutlich weiter südlich, in einem Abstand von ca. 800 - 1.000m verläuft die geplante Trasse der Ortsumgehung der Landesstraße L1172/B85 für das Stadtgebiet. Auch hier ist durch den erheblichen Abstand zum Plangebiet eine Betroffenheit durch den Bebauungsplan auszuschließen.

Die Stadt Bad Frankenhausen geht davon aus, dass die in Rede stehende Planung den Zielaussagen des Regionalplanes Nordthüringen (RP-NT) nicht entgegensteht und nach Rechtskraft mit den Zielen der Raumordnung grundsätzlich übereinstimmt, und sie somit ihrer Anpassungspflicht gem. § 1 (4) BauGB in ausreichendem Maße nachgekommen ist.



Auszug aus der Karte Raumnutzung des RP-NT

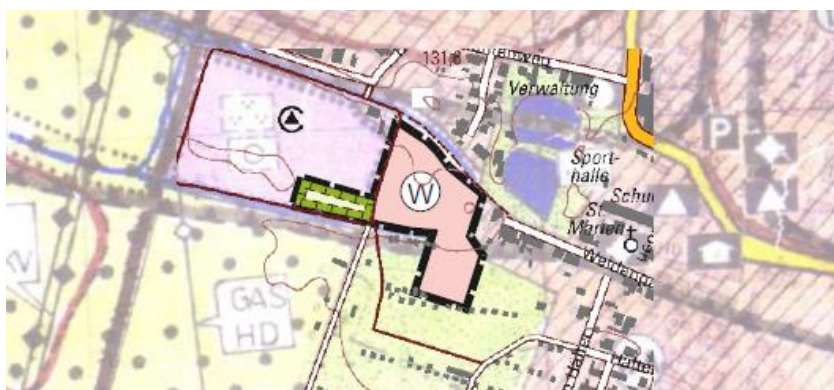
9.4. Flächennutzungsplan

Die Stadt Bad Frankenhausen besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1994, der die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung darstellt und insbesondere bei der Entwicklung von verbindlichen Bauleitplänen gemäß § 8 (2) BauGB zu berücksichtigen ist.

Das Plangebiet wird im, im Jahre 2020 wirksamen Flächennutzungsplan, als Grünflächen (Parkanlage) sowie als Festplatz dargestellt. Da die angedachte Nutzung bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht umgesetzt werden konnte, beabsichtigt die Stadt Bad Frankenhausen nunmehr im Bereich des ehemaligen Jugendschwimmbades die Entwicklung eines neuen Wohnstandortes mit Ein- und Mehrfamilienhäusern.

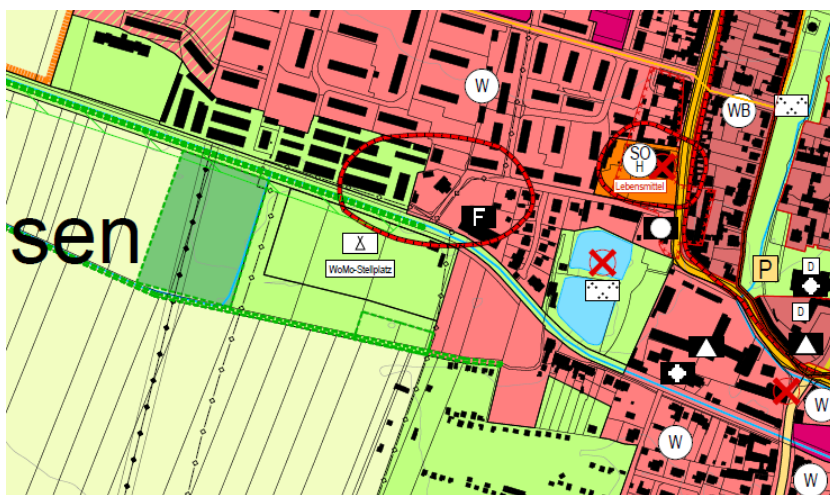
Um die Entwicklungsgrundlage für den Bebauungsplan „Weidengasse“ herzustellen, führte die Stadt Bad Frankenhausen das Planverfahren der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Plangebietes und 3 weiteren Bereichen der Stadt durch. Der abschließende Feststellungsbeschluss wurde am 26.11.2020 gefasst. Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in 4 Teilbereichen der Stadt Bad Frankenhausen erlangte mit der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 05.05.2021 Wirksamkeit.

Mit der 6. Änderung stellt der Flächennutzungsplan für das Plangebiet eine Wohnbaufläche und damit die Entwicklungsgrundlage für den in Rede stehenden Bebauungsplan dar.



Auszug aus der 6. Änderung des Flächennutzungsplan für die Stadt Bad Frankenhausen

Die Darstellungen des derzeit noch wirksamen Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1994 können allerdings, aufgrund des inzwischen neuen Stadtgebietes (nach verschiedenen Eingemeindungen) sowie den aktuellen Anforderungen an eine geordnete städtebauliche Planung, nicht mehr vollständig als Entwicklungsgrundlage dienen. Aus diesem Grund hat die Stadt Bad Frankenhausen die Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplanes über das gesamte Stadtgebiet mit allen 5 Ortsteilen beschlossen. Der Planungsauftrag wurde im September 2019 vergeben. Inzwischen ist das Planverfahren durchgeführt und mit dem Feststellungsbeschluss abgeschlossen worden. Die Inhalte der 6. Änderung wurden in die Planunterlagen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet mit allen Ortsteilen übernommen. Die Flächen des Plangebietes des Bebauungsplanes „Weidengasse“ werden in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als Wohnbauflächen gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO dargestellt.



Auszug aus der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Bad Frankenhausen mit allen Ortsteilen

9.5. Verhältnis zu anderen, vorhandenen informellen oder formellen Planungen

Die Stadt Bad Frankenhausen führte 2019 eine Wohnbauflächenpotenzialanalyse durch. Ziel dieser Analyse war es festzustellen, inwieweit die Wohnbauflächenausweisung und der Wohnungsbestand der Stadt mit den demographischen Entwicklungen übereinstimmen und ob dahingehend Maßnahmen getroffen werden müssen, um Defizite oder Überschüsse zu regulieren. Es wurde festgestellt, dass die Stadt Bad Frankenhausen, im Sinne einer nachhaltigen Nutzung, bereits in Anspruch genommene und erschlossene Siedlungsflächen als Neustandorte für Wohnbauflächen nutzen und die Neuentwicklung von Flächen für bauliche Nutzungen sich vorrangig auf die Ausnutzung bzw. auf die Revitalisierung der Innenbereichsflächen beschränken soll.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind seit 1994 Flächen ausgewiesen, die der Neuentwicklung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen dienen sollten, sogenannte Potenzialflächen.

Für das Gebiet der Kernstadt Bad Frankenhausen erfolgte dabei insgesamt eine Darstellung von Wohnbau-Potenzialflächen in einer Größenordnung von 55,25 ha sowie von gemischten Bauflächen in einer Größenordnung von 17,28 ha.

Bis heute erfolgte auf einer Flächengröße von insgesamt 33,18 ha keine bauliche Entwicklung.

Im Ergebnis der Analyse werden Handlungsempfehlungen formuliert, die im Rahmen einer Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in der Kernstadt eine Rückentwicklung von ca. 29 ha dieser Wohn- und Mischbauflächenpotenziale fordern.

Diesen Handlungsempfehlungen wird mit der vorliegenden Planung gefolgt. Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung einer neuen Wohnbaufläche im Bereich der Weidengasse. Die Neudarstellung von Wohnbauflächen an dieser Stelle wurde in der Wohnbauflächenbedarfsanalyse untersucht und zur Umsetzung empfohlen.

9.6. Planungen benachbarter Gemeinden

Die benachbarten Gemeinden wurden und werden im Planverfahren gemäß § 2 (2) BauGB i.V.m. § 4 BauGB beteiligt. Durch die Inhalte des Bebauungsplanes „Weidengasse“ werden die Belange benachbarter Gemeinden nicht negativ berührt.

10. Wahl des Planungsinstrumentes und Durchführung des Planverfahrens nach BauGB

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Weidengasse“ der Stadt Bad Frankenhausen nach § 13b BauGB erfolgt gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr.2 und 3 BauGB im vereinfachten Verfahren durch eine öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB und einer Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB. Diese erfolgte im Zeitraum vom 03.08.2020 bis 04.09.2020. Der Auslegungsbeschluss wurde am 02.07.2020 durch den Stadtrat gefasst.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgten Änderungen der Planung:

- Erweiterung des Geltungsbereiches,
- Zusätzliche Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Südwesten des Plangebietes zur Umsetzung einer artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahme,
- Einbeziehung des Brückenbauwerkes mit angrenzenden Flächen im Norden des Plangebietes und Festsetzung als öffentliche Straßenverkehrsfläche,
- Änderung der Festsetzung der Traufhöhe im WR1.

Aufgrund der geänderten Festsetzungen erfolgt eine erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 04.02.2021 bis 10.03.2021. Der erneute Auslegungsbeschluss wurde am 12.01.2021 durch den Stadtrat gefasst.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.04.2021 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst und das Planverfahren damit abgeschlossen.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 15/2022 vom 10.08.2022 erlangte der Bebauungsplan Rechtskraft.

Auf der Grundlage des Bebauungsplanes ist inzwischen der Ausbau der inneren Erschließung erfolgt.

Am 18. Juli 2023 hat das Bundesverwaltungsgerichtes entschieden (BVerwG 4 CN 3.22), dass das beschleunigte Bauleitplanverfahren nach § 13b BauGB gegen Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (SUP-RL) der europäischen Union verstößt, da in diesen Bebauungsplanverfahren keine Umweltprüfung durchgeführt werden muss. Dies wurde als grober Verfahrensfehler gerügt, so dass allen Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB zustande gekommen sind, ein „Ewigkeitsmangel“ anhaftet.

Auch das Planverfahren des Bebauungsplanes „Weidengasse“ wurde als beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB und damit ohne Umweltprüfung sowie Eingriff- / Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Zur Heilung des nicht unbeachtlichen Fehlers soll nunmehr ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Im ergänzenden Verfahren müssen der jeweilige Fehler durch fehlerfreie Wiederholung geheilt und die sich anschließenden Verfahrensschritte nochmals durchgeführt werden.

Der Stadtrat Bad Frankenhausen hat dazu in seiner Sitzung am 17.10.2024 den Einleitungsbeschluss gefasst.

Das Planverfahren wird dabei im sogenannten „Regel- bzw. Normalverfahren“ durch Ergänzung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB sowie einer Eingriff- / Ausgleichsbilanzierung (Grünordnungsplanung) durchgeführt. Es wird zum Bebauungsplan „Weidengasse“ ein Umweltbericht erstellt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Weidengasse“ werden dabei nicht verändert. Es soll die zusätzliche Festsetzung von externen Ausgleichsmaßnahmen in einem 2. Geltungsbereich erfolgen. Die Unterlagen sowie die Stellungnahmen aus dem vorangegangenen Planverfahren nach § 13b BauGB werden in das aktuelle Planverfahren übernommen und als frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gewertet. Zusätzlich dazu wurde vom 07.11.2024 bis 22.11.2024 eine verkürzte frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu den Planunterlagen des Vorentwurfs durchgeführt. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Nunmehr wird das Planverfahren mit einer formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu den kompletten Unterlagen des Planentwurfes mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Artenschutzfachbeitrag fortgesetzt.

Da die Stadt Bad Frankenhausen über einen wirksamen Flächennutzungsplan verfügt und der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, bedarf der Bebauungsplan keiner Plangenehmigung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist nach Abschluss des Planverfahrens der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes durch die Stadt Bad Frankenhausen ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Planunterlagen des Bebauungsplanes eingesehen werden können. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

11. Inhalt des Bebauungsplanes „Weidengasse“ der Stadt Bad Frankenhausen

11.1. Betroffenheit der nach § 1 (6) Nr. 1 bis 14 BauGB zu berücksichtigenden Belange

Belange des Bodenschutzes

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Weidengasse“ der Stadt Bad Frankenhausen sind, nach aktuellem Kenntnisstand der Stadt Bad Frankenhausen, keine Altlastverdachtsflächen i.S.v. § 2 (6) des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) erfasst.

Für jeden, der auf den Boden einwirkt bestehen bodenschutzrechtliche Vorsorge-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten (§§ 4, 7 BBodSchG). Die Bodeninanspruchnahme ist auf das geringste Maß zu begrenzen. Baubedingte nachteilige Wirkungen auf den Boden sind durch geeignete baubegleitende Bodenschutzmaßnahmen zu minimieren und Bodenschäden zu vermeiden (Vermeidungsgrundsatz).

Die im Plangebiet vorhandenen Lehm- Vega (Auenlehm über Sand-Kies) haben eine sehr hohe Funktions- und Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt, besonders im Hinblick auf eine hohe Wasserspeicherefähigkeit sowie ein hohes Nährstoffpotential. Aufgrund der hohen Bedeutung im Naturhaushalt besteht für das Flurstück 6- 319/203 (aktuell Flurstücke 912 bis 915) eine sehr hohe Schutzwürdigkeit für die Böden.

Zur Überwachung der Bodenschutzmaßnahmen im Zuge der Umsetzung der Planung soll eine bodenkundlichen Baubegleitung erfolgen.

Geologische Belange/Baugrund

Das Plangebiet befindet sich südlich der Kyffhäuserstrandstörung im Verbreitungsgebiet der gut tragfähigen Gesteine des Unteren Buntsandsteins, im petrographischen Sinne eine Abfolge von hellgrauen, graugrünen und rotbraunen Ton- und Schluffsteinen im Wechsel mit fein- bis grobkörnigen Sandsteinen.

Die Festgesteine werden von fluviatilen quartären Lockergesteinen größerer Mächtigkeit und inhomogener Zusammensetzung überlagert. Einlagerungen organogener Substanzen (Faulschlamm, Mudde usw.) sind lokal möglich.

Die Gefahr des unvorhergesehenen Auftretens neuer Erdfälle oder -senken ist für die gesamte Region um Bad Frankenhausen infolge der regionalen Geologie mit auslaugungsfähigen Gesteinsschichten des Zechsteins im Untergrund nicht auszuschließen. Gründe dafür sind die anhaltende Subrosionstätigkeit und das nachsinkende Deckgebirge.

Im Subrosionskataster des TLUBN sind bisher keine Subrosionsformen auf oder in der näheren Umgebung des Plangebietes erfasst worden. In den quartären Schichten können jedoch alte natürlich oder künstlich verfüllte Erdfälle oder -senken verborgen sein.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass bedingt durch die vorangegangene Nutzung der Fläche (z. B. Jugendschwimmbad) die natürlichen Lagerungsverhältnisse in Oberflächennähe vielfach gestört sind, Erdstoffe ausgetauscht, aufgeschüttet oder abgetragen wurden.

Art und Umfang der Baugrunduntersuchungen sollten dementsprechend ausgelegt sein, um den Nachweis der Eignung als Baugrund zu erbringen.

Im Auenbereich der Kleinen Wipper und in unmittelbarer Nähe zum Flutgraben gelegen, ist der Standort auch durch erhöhte Grundwasserstände gekennzeichnet. Der Grundwasserspiegel befindet sich etwa im Niveau der offenen Vorflut und ist deren Schwankungen unterworfen.

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Kyffhäuser. Weitere Schutzgebiete nach Naturschutz – und Wasserrecht werden durch die Planung nicht berührt.

Da durch das Planvorhaben keine nicht lösbaren boden- oder weitergehenden immissionsschutzrechtlichen Spannungen verursacht werden, kann die Stadt Bad Frankenhausen davon ausgehen, dass durch die Planung keine wesentlichen oder gar erheblichen Umweltauswirkungen bzw. Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes waren alle nach § 1 (6) Nr. 1 bis 14 BauGB zu berücksichtigenden Belange Bestandteil der Aufgabenanalyse und des zu erarbeitenden Gesamtkonzeptes.

Übersicht zur Betroffenheit der zu berücksichtigenden Belange gemäß § 1 (6) BauGB durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Weidengasse“ der Stadt Bad Frankenhausen

Rechtsgrundlage § 1 Abs. 6 BauGB	Betroffenheit durch Festsetzung				Bemerkung
	Belang	positiv	neutral	negativ	
Nr. 1	die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,	x			- Abdeckung der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum im Sinne des Eigenbedarfs der Stadt Bad Frankenhausen und der Ortsteile - Sicherung gesunder Wohnverhältnisse durch Festsetzungen des Bebauungsplans
Nr. 2	die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,	x			Ziel der Planung ist die kostengünstige Baulandentwicklung durch Ausnutzung bereits teilerschlossener Flächen
Nr. 3	die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 4	die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 5	die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 6	die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 7	die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere		x		Die Belange werden im Rahmen des Umweltberichtes beachtet. Der entstehende Eingriff in Natur- und Landschaft im GOP bewertet und durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen. Zur Betroffenheit von Zau-neidechsen im Plangebiet A erfolgt die Festsetzung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen gem. Anlage 1
Nr. 7 a	die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt			x	

Nr. 7 b	die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes				<i>keine Schutzgebiete betroffen</i>
Nr. 7 c	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 7 d	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 7 e	die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 7 f	die Nutzung erneuerbarer Energien die sparsame und effiziente Nutzung von Energie				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 7 g	die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 7 h	die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 7 i	die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d		x		Belangen werden im Umweltbericht abgearbeitet
Nr. 7 j	unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes - Immissionschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 8 a	die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständigen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 8 b	der Land- und Forstwirtschaft,				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 8 c	der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 8 d	des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 8 e	der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 8 f	sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 9	die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 10	die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,				<i>nicht betroffen</i>

Nr. 11	die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,	x			Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB wird entsprochen
Nr. 12	die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden				nicht betroffen
Nr. 13	die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung				nicht betroffen
Nr. 14	die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen.			X	Im Ergebnis erfolgt eine zulässige Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen in einer Größenordnung von ca. 1 ha.

11.2. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Des Weiteren liegt ein Schädigungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleibt.

Zur Einschätzung des Artenbestandes sowie zur Vermeidung mögl. Tatbestände des § 44 (1) BNatSchG wurde für das Plangebiet ein artenschutzrechtliches Gutachten durch das Planungsbüro Dr. Weise erarbeitet. Dieses Gutachten wird der Begründung in der Anlage 1 beigefügt.

Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

„Ein Artenschutzrechtlicher Konflikt für Fledermäuse nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da keine Gebäude oder Spalten und Höhlen in den vorhandenen Bäumen existieren, die dauerhafte Lebensstätten oder Brutstätten darstellen könnten. Als Lebensraum und Nahrungshabitat ist die Fläche nicht essenziell, da im Umfeld weitere Flächen zur Verfügung stehen.

Ein Vorkommen der Wildkatze ist auf Grund der Nähe zu Siedlungsflächen und der Habitatgegebenheiten nicht zu erwarten. Auch ein Vorkommen des Hirschkäfers ist auf Grund fehlender Totholzbestände nicht anzunehmen.

Die auf der Prüffläche vorhandenen Vogelarten sind, bis auf den Rotmilan, in Thüringen häufige und ubiquitär vorkommende Arten. Der Rotmilan wurde lediglich im Überflug beobachtet. Ein Tötungsverbot [§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG] der Vogelarten kann ausgeschlossen werden, wenn die Rodung der Sträucher und Bäume, außerhalb der Brutzeit vorgenommen wird. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da keine dauerhaften Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der Prüffläche vorhanden sind.

Durch den Nachweis von Zauneidechsen auf der Fläche sind Maßnahmen erforderlich um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden (A1CEF Habitatoptimierung und –erweiterung). Es erfolgt eine Bereitstellung von funktionalen Ausweichlebensräumen angrenzend an das Baugrundstück

(Flurstücke 856/3 und 856/4 der Flur 11; ca. 2.013 m²). Die Grundstücke sind in kommunalem Besitz und nicht verpachtet (Maßnahmenblatt im Anhang). Die Herangehensweise wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und durch Frau Engelhardt bestätigt (Email vom 30.09.20 / 02.11.20).

Ein Konflikt mit den Grünfröschen aus dem Stillgewässer nordöstlich der Prüffläche ist unwahrscheinlich. Auf dem Gelände befinden sich keinerlei Gewässerstrukturen. Grünfrösche sind als Wasserfrösche eng an diesen Lebensraum gebunden und sehr standorttreu. Teichfrösche unternehmen nach der Laichzeit zwar Überlandwanderungen, aber der größte Teil begibt sich kaum weiter als 10 m vom Ufer weg aufs Land (GÜNTHER 1996). Sie sind daher eher in den benachbarten Gärten zu erwarten als auf der Prüffläche, gänzlich ausschließen kann man ein Vorkommen allerdings nicht.

Streng geschützte Pflanzenarten konnten auf der Prüffläche nicht gefunden werden. Daher kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 (4) BNatSchG ausgeschlossen werden.“

(Auszug Artenschutzrechtliches Gutachten Bauvorhaben „Weidengasse“ siehe Anlage 01 der Begründung)

Die beschriebene Maßnahme A1 CEF zur Habitatoptimierung für die Zauneidechse wurde inzwischen ausgeführt.

Einschränkungen zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung sowie der Beseitigung von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet wurde in den Teil 4- Hinweise auf die Planzeichnung zum Bebauungsplan übernommen.

Generell gilt:

Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG ergeben, so sind diese gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

11.3. Beschreibung und Begründung der getroffenen Festsetzungen

Das in Rede stehende Planverfahren dient der Ergänzung der Festsetzungen des bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Weidengasse aus dem Jahre 2021 durch eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB sowie eine Eingriff- / Ausgleichsbilanzierung (Grünordnungsplanung). Es wird zum Bebauungsplan „Weidengasse“ ein Umweltbericht erstellt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Weidengasse“ im Plangebiet A werden dabei nicht verändert.

Es erfolgt die zusätzliche Festsetzung von externen Ausgleichsmaßnahmen in einem 2. Geltungsbereich – Plangebiet B.

11.3.1. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 (7) BauGB)

Der Übersichtsplan stellt die Lage des Plangebietes im Stadtgebiet der Stadt Bad Frankenhausen dar; im entsprechenden Übersichtsplan auf der Planzeichnung ist das Plangebiet gekennzeichnet.

Geltungsbereich A:

Das Plangebiet mit einer Gesamtbruttofläche von ca. 18.900 m² liegt im Südwesten des Stadtgebietes Bad Frankenhausen. Das Plangebiet wird im Norden durch den Flugraben und anschließender Wohnbebauung der Ortslage sowie dem Gebäude der Feuerwehr im Bereich „Bachmühlenweg“, im Osten durch die Wohnbebauung im Bereich „Weidengasse“, im Süden und Südwesten durch die Kleingartenanlage „Morgenrot“ sowie im Westen durch einen Campingplatz begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Weidengasse“ umfasst die aktuell und nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes im Jahre 2021 neu vermessenen Flurstücke 855/4 - 855/19, 856/3 und 856/4, Teilbereiche der Flurstücke 844/26, 1115/879, 844/26, 849/42 und 880 der Flur 11 sowie die Flurstücke-Nr. 910 - 916 der Flur 6 Gemarkung Bad Frankenhausen.

An diesem Standort befand sich das ehemalige Jugendschwimmbad, welches in den 1980er Jahren zurückgebaut wurde. Im Jahre 2020 stellte das Plangebiet ungenutztes Grünland dar. Auf den Flächen hatte Verbuschung aus natürlicher Sukzession eingesetzt. Der vorhandene Baumbestand an Weiden und Pappeln in

Teilbereichen des Plangebietes wies Schäden und Beeinträchtigungen auf und wurde inzwischen gefällt. Die in den Fällgenehmigungen beauftragten Ersatzpflanzungen wurden in die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen des Geltungsbereiches B eingestellt.

Die Flächen der Flurstücke 856/3 und 856/4 wurden ursprünglich nicht genutzt und unterlagen der Sukzession. Hier wurde im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes ein neuer Lebensraum für Zauneidechsen geschaffen. (Schaffung eines Ausweichlebensraumes als CEF-Maßnahme).

Im Planverfahren im Jahre 2020 wurde der Geltungsbereich zusätzlich, unter Einbeziehung des nördlich des Plangebietes vorhandenen Brückenbauwerkes über den Flutgraben sowie direkt angrenzender Bereiche, erweitert. Ziel ist die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche um damit zu dokumentieren, dass die Erschließung des Baugebietes über diese kommunale Straße erfolgen wird.

Geltungsbereich B:

Der durch die geplante Wohnbebauung im Bereich Weidengasse entstehende Eingriffstatbestand soll durch die Festsetzung von entsprechenden grünordnerischen Maßnahmen auf den Flächen des Flurstückes 1028/1 der Flur 13 Gemarkung Bad Frankenhausen ausgeglichen werden. Die Flächen befindet sich östlich angrenzend an die bereits umgesetzte Wohnbebauung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Bad Frankenhausen aus dem Jahre 1993 im Bereich „Am Teichfeld“ und werden derzeit als Ackerflächen genutzt. Das Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt Bad Frankenhausen.

Der Geltungsbereich B besitzt eine Größe von 14.080 m².

Geplant ist, durch zusätzliche Gehölzpflanzungen im Geltungsbereich B, die im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 11 direkt angrenzend festgesetzte Feldgehölzhecke zu erweitern und damit ökologisch aufzuwerten. Der derzeitige Bewirtschafter der Flächen wurde bereits seitens der Stadt Bad Frankenhausen informiert. Der bestehende Pachtvertrag wird angepasst.

Die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Weidengasse“ liegt grundsätzlich im städtebaulich begründeten Ermessen der planenden Gemeinde (hier: der Stadt Bad Frankenhausen). Er ist mittels des Planzeichens 15.13 der Planzeichenverordnung in der Planunterlage (aktueller Katasterplan-auszug), auf Katastergrenzen verlaufend bzw. mittels Bemaßung zeichnerisch festgesetzt worden, so dass die Übertragbarkeit seiner Grenzen in die Örtlichkeit rechtseindeutig möglich ist.

11.3.2. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Die Art der baulichen Nutzung im Plangebiet wurde als Reines Wohngebiet (WR1 und WR2) gem. § 3 BauNVO festgesetzt. Der Standort soll ausschließlich für eine Bebauung mit Wohngebäuden und die erforderlichen Nebenanlagen entwickelt werden. Eine konfliktfreie Einbindung des Plangebietes in die umgebende Wohnnutzung des Stadtgebietes ist dabei gegeben.

Mit der Festsetzung der maximal zulässigen zu überbauenden Grundfläche im Plangebiet durch eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 soll erreicht werden, dass die maximal in Anspruch zu nehmende Fläche gem. der Obergrenze des § 17 BauNVO für die die geplanten Bauvorhaben im Plangebiet gesichert wird.

Um das städtebauliche Ziel einer harmonischen Einordnung der geplanten Baukörper in die angrenzenden Bebauung zu erreichen, erfolgte die Höhenbegrenzung für die Gebäude und baulichen Anlagen in den Reinen Wohngebieten WR1 und WR2 durch die entsprechende Festsetzung einer maximalen Traufhöhe.

Diese wurde im nordwestlichen Baufeld (WR1) mit 9,00m, im übrigen Plangebiet (WR2) mit 7,50m festgesetzt. Ziel ist eine gestaffelte Höhenentwicklung mit einer verringerten Gebäudehöhe in Richtung Landschaftsraum bzw. Kleingartenanlage hin.

Damit ist die Möglichkeit gegeben, im Plangebiet, in Anlehnung an die umgebende Bebauung 3-geschossige Baukörper im WR 1 bzw. 2-geschossige Baukörper im WR 2 zu errichten. Ziel der Stadt Bad Frankenhausen ist es, im Sinne eines nachhaltigen und flächenschonenden Städtebaus, den Flächenverbrauch für die benötigte Wohnnutzung durch eine mehrgeschossige Bebauung zu senken. Dabei bleibt der städtebauliche Grundsatz des Einfügens in die umgebenden Baustrukturen gewahrt.

Auf Grund des topografisch leicht bewegten Geländes wurde der der Höhenbezug zur Ermittlung der Traufhöhe auf die Endhöhe der Fahrbahn der jeweiligen Erschließungsstraße (am Mittelpunkt der anliegenden Grundstücksseite) festgesetzt. Ziel ist eine harmonische Siedlungsbebauung im gesamten Bereich des Plangebietes.

Durch die o.a. Festsetzungen ist gesichert, dass sich die die geplanten Bauvorhaben in die umgebenden Baustrukturen städtebaulich geordnet einfügen werden und darüber hinaus den Bauherren einen städtebaulich zulässigen Handlungsspielraum im Rahmen der weiteren Umsetzung eingeräumt wird.



Bebauung des Stadtgebietes im Bereich Bachmühlenweg und Weidengasse, angrenzend an das Plangebiet

11.3.3. Bauweise, Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgte im zeichnerischen Teil mittels großzügig festgesetzter Baugrenzen. Ziel ist es, den Bauherren bei der Anordnung der geplanten Baukörper einen möglichst hohen Gestaltungsspielraum einzuräumen.

Die Festsetzung einer offenen Bauweise erfolgte vor dem Hintergrund, eine aufgelockerte bauliche Struktur am Stadtrand festzusetzen.

Vor dem Hintergrund, die Flächen des Plangebietes optimal für eine Überbauung auszunutzen und damit einem weiteren Flächenverbrauch für Wohnbauflächen vorzubeugen, wurde die zulässige Bauweise nicht nur auf Einzel- oder Doppelhäuser beschränkt. Somit verbleibt auch die Möglichkeit kleine Hausgruppen im Plangebiet unterzubringen.

11.3.4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Das Plangebiet wird über die öffentliche Straße Bachmühlenweg sowie die Brücke über den Flutgraben an das klassifizierte Straßennetz verkehrstechnisch angeschlossen.

Die Grundstücke innerhalb des Plangebietes werden über eine kommunale, verkehrsberuhigte Wohnstraße erschlossen. Der Ausbau dieser Straße ist bis zur Anbindung an den Bachmühlenweg im Bereich der Brücke über den Flutgraben vorgesehen.

Im Westen des Plangebietes erfolgt der Ausbau, im letzten Straßenteil in reduzierter Breite von 3,50 m bis an den kommunalen Weg 877/1 der Flur 11 heran. Dieser dient der Zuwegung zur Kleingartenanlage.

Im Norden des Plangebietes wird zur besseren fußläufigen Erreichbarkeit des Plangebietes eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Fußweg entlang des Flutgrabens festgesetzt.

Dieser Weg ist bereits in der Örtlichkeit vorhanden. Ein künftiger Ausbau ist ausschließlich in wassergebundener Deckung vorgesehen.

11.3.5. Öffentliche Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Zur Abgrenzung des Plangebietes zum westlich gelegenen Campingplatz wurde eine öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche verläuft der Schutzstreifen der im Plangebiet befindlichen Abwasserdruckleitung, daher ist in diesem Bereich das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern unzulässig. Der hier vorhandene Bestand der Pappelreihe ist zu sichern. Notwendige Baumschnittmaßnahmen oder ggf. notwendige Fällmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherung sind zulässig. Ersatzpflanzungen in diesem Bereich können nur mit Zustimmung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbands erfolgen.

11.3.6. Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)

In den §§ 4 (1) bis (3) der Textlichen Festsetzungen erfolgen grünordnerische Festsetzungen mit dem Ziel einer angemessenen Durchgrünung des Plangebietes sowie der Anrechnung als Ausgleichsmaßnahmen für den bei der Umsetzung der Planung entstehenden Eingriff. Die konkreten Standorte der zu pflanzenden Gehölze sowie die weitere gärtnerische Gestaltung im Plangebiet bleiben dabei der Entscheidung des Vorhabenträgers vorbehalten.

Vorgesehen ist die Anpflanzung eines einheimischen, standortgerechten Laubbaumes oder hochstämmigen Obstbaumes je 400 m² Grundstücksfläche.

Die Auswahl der anzupflanzenden Laubgehölze kann aus unten stehender Pflanzliste erfolgen.

Pflanzliste für Bäume

Bäume I. Ordnung: Großbäume über 25 m Höhe

Spitz-Ahorn - (Acer platanoides)
 Berg-Ahorn - (Acer pseudoplatanus)
 Trauben-Eiche - (Quercus petraea)
 Stiel-Eiche - (Quercus robur)
 Winter-Linde - (Tilia cordata)
 Sommer-Linde - (Tilia platyphyllos)

Bäume II. Ordnung: Bäume bis 20 m Höhe

Feld-Ahorn - (Acer campestre)
 Sand-Birke - (Betula pendula)
 Traubenkirsche - (Prunus padus)
 Wild-Birne - (Pyrus pyraeaster)
 Echte Mehlbeere - (Sorbus aria)
 Elsbeere - (Sorbus torminalis)

Die Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser wird auf Grund der Bodenbeschaffenheit im Plangebiet unter § 4 (2) geregelt.

§ 4 (2) *Das Niederschlagswasser der befestigten Fläche der einzelnen Grundstücke ist zu versickern, zu verdunsten oder zu verwerten. Sollte eine Versickerung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht*

möglich sein, sind Rückhalteanlagen auf den einzelnen Grundstücken (Zisternen oder Rückhaltegräben) mit einem Mindestinhalt von 5 m³ je Grundstück zu errichten.

Geplant ist es, die Überläufe dieser Regenrückhalteanlagen mit einer Regenwasserleitung innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche zu sammeln und in den Flutgräben einzuleiten. Diese Einleitung bedarf einer Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

Aufgrund des Nachweises von Zauneidechsen auf der Fläche des Plangebietes sind Maßnahmen erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden (CEF- Maßnahmen zur Habitatoptimierung und –erweiterung). Zur Bereitstellung und Umsetzung von funktionalen Ausweichlebensräumen wurden die Flurstücke 856/3 und 856/4 der Flur 11 in einer Größe von ca. 2.000 m² in Geltungsbereich einbezogen. Die Grundstücke sind in kommunalem Besitz und nicht verpachtet. Die auf diesen Flächen umzusetzenden CEF-Maßnahmen wurden im Bebauungsplan als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die konkrete Maßnahmenbeschreibung erfolgt im Maßnahmenblatt A1_{CEF} des artenschutzrechtlichen Gutachtens in der Anlage 1 der Begründung.

Zur Kompensation des durch die geplante Wohnbebauung im Geltungsbereich A entstehenden naturschutzfachlichen Eingriffs werden im vorliegenden Planentwurf konkrete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Diese sollen im Geltungsbereich B umgesetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst die Flächen des Flurstücks- Nr. 1028/1 der Flur 13 Gemarkung Bad Frankenhausen mit einer Größe von 14.080 m².

*§ 4 (5) Auf den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB mit der Bezeichnung **M2** ist auf min. 40 % der Fläche eine naturnahe Biotophecke mit blütenreichen Säumen durch Pflanzung von gebietseigenen Gehölzen (Vorkommensgebiet 2: Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland) gemäß Pflanzlisten des Maßnahmenblattes **M2** des Umweltberichts anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind min. 40 Laubbäume 1. Ordnung mit einem Pflanzabstand von min. 10 m untereinander in die Pflanzung zu integrieren. Die Hecke ist durch standortgerechte gebietseigene Laubsträucher (Vorkommensgebiet 2 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland: Mindestqualität v. Str. 3 TR, H = 0,60 m - 1,00 m) aufzubauen. Es sind Pflanzabstände von 1,50 m zwischen Sträuchern; 2 m zu mittelgroßen Bäumen (2. Ordnung); 4 m zu Großbäumen (1. Ordnung) einzuhalten. Laubbäume sind in einem Mindestabstand von 10 m zueinander zu pflanzen. Die Umsetzung und Pflege der Flächen hat gemäß Maßnahmenblatt **M2** des Umweltberichtes (Teil 2 der Begründung) zu erfolgen.*

Diese Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung der aktuellen Ackerfläche sowie der Eingrünung des Wohnstandortes zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen hin.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zu den getroffenen Festsetzungen erfolgt im Umweltbericht mit Grünordnungsplan in der Begründung Teil 2. Hier kann eine vollständige Kompensation des durch die geplante Bebauung im Bereich Weidengasse entstehenden Eingriffs nachgewiesen werden.

11.3.7. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 9 (4) BauGB und § 88 ThürBO

Mit dem Ziel der einheitlichen Gestaltung des Wohngebietes und der harmonischen Einordnung der geplanten Baukörper in die angrenzende Bebauung der Ortslage sind die Dächer der Wohngebäude im Plangebiet als Sattel-, Walm- oder Pultdächer mit einer Dachneigung > 25° auszuführen. Flachdächer sind zulässig. Des Weiteren sind, außer bei Flachdächern, Ziegel und Betondachsteine als Dacheindeckungsmaterial zu verwenden.

Ziel der Festsetzung zu den Dachformen ist es, dass die Dächer (Sattel-, Walm- oder Pultdächer) der Gebäude im Plangebiet künftig eine Mindestneigung von 25° aufweisen. Geringere Dachneigungen sind bei diesen Dachformen nicht zulässig, da sich diese nicht in das umgebende Stadtbild einfügen.

Traditionell verfügen die Gebäude in der Stadt über Dächer mit steileren Neigungen > 25°, das soll im Baugebiet aufgegriffen werden.

Flachdächer stellen dabei eine völlig andere, moderne Dachform dar. Aufgrund der Lage des Baugebietes am Stadtrand und nicht innerhalb der historischen Bebauung des Stadtkerns soll zugelassen werden, dass Flachdächer, verbunden mit einer modernen Bauform der Gebäude, quasi als städtebaulicher Kontrast, umgesetzt werden können.

Das Errichten von Photovoltaikanlagen bzw. Anlagen der Solarthermie auf Dachflächen ist zulässig, um dem Grundsatz einer umweltverträglichen Energieversorgung, der Luftreinhaltung sowie dem Klimaschutz zu entsprechen.

11.4. Festsetzungen gemäß § 9 (2) und (3) BauGB

Festsetzungen gemäß § 9 (2) und (3) BauGB wurden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Weidengasse“ der Stadt Bad Frankenhausen nicht getroffen.

12. Kennzeichnungen (§ 9 (5) BauGB)

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Weidengasse“ besteht nach Kenntnisstand der Stadt Bad Frankenhausen keine Kennzeichnungspflicht gemäß § 9 (5) BauGB für Flächen

- bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind,
- unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind bzw.
- deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

13. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)

Das gesamte Plangebiet befindet sich im Naturpark Kyffhäuser. Die nachrichtliche Übernahme erfolgte auf der Planzeichnung.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten gemäß ThürNatG und ThürWG. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Durch den räumlichen Geltungsbereich des in Rede stehenden Bebauungsplanes werden nach Kenntnisstand der Stadt Bad Frankenhausen keine weiteren, nach anderen Vorschriften getroffenen Festsetzungen, welche gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich übernommen werden müssten, berührt.

Es erfolgte die nachrichtliche Übernahme des aktuellen Leitungsbestandes innerhalb des Plangebietes. Dabei handelt es sich um eine Abwasserdruckleitung des KAT sowie einer Niederspannungs-Freileitung der MITNETZ STROM GmbH. Ggf. erforderliche Umverlegungen des übernommenen Leitungsbestandes werden von der nachrichtlichen Übernahme nicht berührt und sind in Abstimmung mit den Versorgungsträgern möglich.

14. Erschließung

Straßenverkehr

Das Plangebiet wird über die öffentliche Straße Bachmühlenweg an das klassifizierte Straßennetz verkehrstechnisch angeschlossen.

Die Grundstücke innerhalb des Plangebietes werden über eine neu auszubauende kommunale, verkehrsberuhigte Wohnstraße erschlossen. Diese Straße ist als Mischverkehrsfläche mit einer Befahrbarkeit in beide Fahrrichtungen geplant (Verkehrsfläche B= 7,00m).

Der Ausbau dieser Straße ist bis zur Anbindung an den Bachmühlenweg im Bereich der Brücke über den Flutgraben vorgesehen.

Im Westen des Plangebietes erfolgt der Ausbau, im südlichen Straßenteil in reduzierter Breite von 3,50m, bis an den kommunalen Weg 877/1 der Flur 11 heran. Dieser dient der Zuwegung zur Kleingartenanlage.

Im östlichen Teil des Plangebietes erfolgt der Ausbau einer Wendeanlage. Die Wendeanlage wurde in einer Größenordnung festgesetzt, welche ein Befahren durch Abfallsammelfahrzeuge zulässt, da zum Wenden lediglich ein Zurücksetzen in der Wendeanlage und damit kein Rückwärtsfahren erforderlich sein wird.

Im Norden des Plangebietes wird zur besseren fußläufigen Erreichbarkeit des Plangebietes ein Fußweg ausgebaut. Dieser ist derzeit schon entlang des Flutgrabens vorhanden und soll gesichert werden. Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs soll auf den privaten Grundstücken des Plangebietes erfolgen.

Abwasserentsorgung

Versorgungsträger der Abwasserentsorgung für Bad Frankenhausen ist der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband.

Die Abwasserentsorgung des Plangebietes ist in Anbindung an den zentralen Abwasserkanal des Verbandes im Bereich der Weidengasse geplant.

Der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband teilte dazu vorab in einer Stellungnahme mit, dass die Voraussetzung für die trink- und abwasserseitige Erschließung des Plangebietes die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Erschließungsträgers über das Grundstück Weidengasse 17 (Flur 11, Flurstück 849/50, Gemarkung Bad Frankenhausen) ist, um an die öffentlichen Trink- und Abwasseranlagen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes zu gelangen. Die entsprechenden Gespräche mit dem Grundstückseigentümer sind inzwischen erfolgt. Derzeit befindet sich die Eintragung der Grunddienstbarkeit in notarieller Bearbeitung.

Zusätzlich dazu wird seitens des Verbandes geprüft, ob die Möglichkeit eines Anschlusses für Abwasser in nördliche des Bebauungsplangebietes im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr (Flurstück 849/42) möglich ist. Dazu wäre ein Düker im Bereich des Flutgrabens zu errichten.

Ist das großflächige Versickern des Regenwassers auf den privaten Grundstücken nicht möglich, erfolgt die Entsorgung des Niederschlagswassers über die Errichtung von Regenrückhalteanlagen auf den einzelnen Grundstücken. Die Überläufe dieser Regenrückhalteanlagen sollen in einer Regenwasserleitung innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche gesammelt und in den Flutgraben eingeleitet werden. Diese Einleitung bedarf einer Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

Trink- und Löschwasserversorgung

Die Trink- und Löschwasserversorgung des Plangebietes erfolgt aus dem zentralen Versorgungsnetz des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes.

Elektroenergie

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektroenergie erfolgt in Verantwortung der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom GmbH.

Im Westen des Plangebietes verläuft eine Niederspannungs-Freileitung. Diese ist bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten. Eine Umverlegung (ggf. Erdverlegung) kann nur in Abstimmung mit dem Versorgungsträger erfolgen.

Gasversorgung

Eine gastechnische Erschließung des Plangebietes ist möglich. Dazu ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH erforderlich.

Im Südwesten des Plangebietes verläuft eine stillgelegte Gashochdruckleitung. Diese ist im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten. Vor Baubeginn ist eine örtliche Einweisung durch die MITNETZ GAS erforderlich.

Abfallbeseitigung

Das Plangebiet wird in das Abfallbeseitigungs- und Wertstoffabfuhrkonzept des Landkreis Kyffhäuserkreis integriert und an das Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH angeschlossen. Aufgrund der gewählten Straßenführung ist ein Befahren des Plangebietes durch Müllfahrzeuge gewährleistet.

15. Angaben über Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Städtebauliche Kenndaten nach Nutzungsart:

Geltungsbereich A

Nutzungsart	Fläche (m ²)	Anteil (%)
Reines Wohngebiet (WR) gem. § 9 (1) Nr.1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO davon GRZ relevant $12.996\text{m}^2 \times 0,4 + 12.996\text{m}^2 \times 0,2 = 7.798\text{ m}^2$	12.996 m ²	68,8 %
Straßenverkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB davon Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Fußweg: <u>419 m²</u>	3.127m ²	16,5 %
Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB	733 m ²	3,9 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB	2.034 m ²	10,8 %
Gesamtfläche Geltungsbereich	18.890 m²	100%

Geltungsbereich B

Nutzungsart	Fläche (m ²)	Anteil (%)
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB	14.080 m ²	100 %

16. Bodenordnungsmaßnahmen gem. BauGB

Seitens der Stadt Bad Frankenhausen sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Weidengasse“ keine bodenordnenden Maßnahmen gemäß BauGB vorgesehen.

17. Planverfasser

Die Planunterlagen wurden durch das Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR, Büro für interdisziplinäre Stadt- und Dorfplanung, Käthe-Kollwitz-Straße 9, 99734 Nordhausen erarbeitet.

Bad Frankenhausen / Nordhausen, November 2024



STADTPLANUNGSBÜRO MEISSNER & DUMJAHN GbR

Stadt Bad Frankenhausen

**Anlagenteil
zur Begründung**

**des Bebauungsplanes
„Weidengasse“**

Artenschutzrechtliches Gutachten

Bauvorhaben Weidengasse in Bad Frankenhausen (Kyffhäuserkreis)



**Stadtverwaltung
Bad Frankenhausen**

Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen
Telefon: 034671 7200; info@bad-frankenhausen.de
www.bad-frankenhausen.de

Planungsbüro Dr. Weise



Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen
03601 / 799292-0; info@pltweise.de
www.pltweise.de

Vorhabenträger: **Stadtverwaltung Bad Frankenhausen**
Markt 1
06567 Bad Frankenhausen

Bauleitplanung: **Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR**
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Auftragnehmer: **Planungsbüro Dr. Weise**
Kräuterstraße 4
99974 Mühlhausen
Tel: 03601 / 7992920
Email: info@pltweise.de
Internet: <http://www.pltweise.de>

Bearbeitung: M. Sc. Verena Weber,
Dr. Ralf Weise

Stand: Mai 2020, aktualisiert November 2020

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
2	GRUNDLAGEN UND DATENRECHERCHE	4
2.1	GRUNDLAGEN	4
2.2	DATENRECHERCHE	6
3	ORTSBEGEHUNGEN / UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE	17
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG	24
5	LITERATUR UND QUELLEN	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Geländeübersicht des Untersuchungsraumes.....	17
Abb. 2:	Gehölzbestandene Grünlandfläche im Untersuchungsgebiet	18
Abb. 3:	Pfeilkresse und Wiesenlabkraut.....	19
Abb. 4:	Orientalische Zackenschote.....	19
Abb. 5:	Lagerfläche für Backsteine auf der Prüffläche	20
Abb. 6:	Südlicher Teil des Plangebietes wird als Garten genutzt.....	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Fledermausfunde (Datenbank der Koordinationsstelle Fledermausschutz Thüringen)	6
Tabelle 2:	FIS-Nachweise (2015-2019)	14
Tabelle 3:	Angetroffene Vogelarten.....	21
Tabelle 4:	Erläuterungen zu Tabelle 3	22

1 Einleitung

Die Stadt Bad Frankenhausen plant die Bebauung des Grundstückes des ehemaligen Jugendschwimmbads in der Weidengasse. Das Plangebiet umschließt die Flurstücke 853/1, 854, 855/1, 855/2, 885/2 und 319/203 in der Gemarkung Bad Frankenhausen/ Kyffhäuserkreis. Die Ausarbeitung des B-Plans übernimmt das Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR.

Das Planungsbüro Dr. Weise wurde mit der artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens nahm das Landratsamt Kyffhäuserkreis Stellung (GZ III.2.2 – 621.42-02000471/19). Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurden die nachfolgenden Einwendungen vorgebracht:

a) Einwendungen

Da in vergleichbaren Biotopstrukturen überall Vorkommen von Zauneidechsen zu verzeichnen sind, kann die Einschätzung auf S 18 (artenschutzrechtliches Gutachten) nicht mitgetragen werden. Zudem sind Zeitpunkt und Witterungsverhältnisse während der Ostbesichtigung (sofern dies der 05.05.2020 war) ungeeignet, um ein tragfähiges und belastbares Ergebnis zu erreichen. Auch die Aussage, dass keine Vorkommen in unmittelbarer Umgebung vorhanden sind, ist nicht belegt und somit mutmaßend.

Inwieweit Lurche und andere Amphibien in den Stillgewässern ihr Laichhabitat haben und somit die Vorhabensfläche als Einstandsgebiet nutzen ist weder untersucht noch ausgeschlossen.

Es wurde, dem Rechnung tragend, am 09.09.2020, 11:30-13:00 Uhr, sonnig, 24°C eine zweite Begehung des Vorhabengebietes an der Weidengasse, Bad Frankenhausen mit zwei Kartierern vorgenommen. Ziel war eine nochmalige Kontrolle auf mögliche Vorkommen von Zauneidechsen und Amphibien.

2 Grundlagen und Datenrecherche

2.1 Grundlagen

Mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachten wird geprüft, inwieweit durch das Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Immer dann, wenn die Möglichkeit besteht, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie, VS-RL) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich (§ 44 BNatSchG).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes, welche auf den europäischen Vorschriften der Art. 12, 13 und 16 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) basieren, sind in § 44 BNatSchG (Verbotstatbestände) und § 45 BNatSchG (Ausnahmeregelung) enthalten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbotsregelungen auf

- ▶ Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- ▶ europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL und
- ▶ Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (nationale Verantwortungsarten)

anzuwenden. Letztere sind derzeit noch nicht anwendbar, da eine entsprechende Rechtsverordnung bisher nicht erlassen wurde. In der Praxis bedeutet das, dass alle national besonders geschützten Arten (ohne europäischen Schutzstatus) nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt sind und wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt werden.

Im Gegensatz zur Berücksichtigung des Artenschutzes als einfachem Umweltbelang werden die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Baugesetzbuch nicht genannt. Die artenschutzrechtlichen Verbote stellen auf Tathandlungen ab und berühren die Aufstellung und den Erlass von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) nicht unmittelbar. Eine mittelbare Bedeutung kommt den Verbotstatbeständen zum Schutz der europarechtlich geschützten Arten für die Bauleitplanung jedoch zu. Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den „vorhabenbezogenen europarechtlichen Artenschutz“ entgegenstehen, können die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die „Erforderlichkeit“ im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Entsprechend gelten die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erst für die Umsetzung der jeweiligen Vorhaben. Jedoch ist eine Gemeinde verpflichtet, in ihren Planungen die entsprechenden Grundlagen vorausschauend zu ermitteln, und sie hat zu vermeiden, dass durch die vorgesehenen Festsetzungen unüberwindbare (nicht abwägungsfähige) artenschutzrechtliche Hindernisse entstehen, die die Vollzugsfähigkeit und Wirksamkeit der Planung in Frage stellen (vgl. BLESSING & SCHARMER 2012).

2.2 Datenrecherche

Eine aktuelle Datenabfrage bei der FMKOO Thüringen bzw. der Stiftung Fledermausschutz Thüringen am 07.04.2020 sowie eine Datenabfrage am 06.04.2020 aus dem Fachinformationssystem (FIS-Thüringen / Zeitraum 2015 - 2019) bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises erbrachten für das Umfeld des Betrachtungsraumes folgende Nachweise (vgl. Tabelle 1, Tabelle 2):

Tabelle 1: Fledermausfunde (Datenbank der Koordinationsstelle Fledermausschutz Thüringen)

Art	Nachweisty p	Ort	Rechts wert	Hochwe rt
Mbec (1993)	SQ	Oldisleben/Hainleite Nistkasten	651183	5685734
Mmys (1993)	EN	Rathsfeld/Hausfassade	644206	5695792
Paus (1999)	FN	Esperstedt/Fassade	651285	5690577
Malc (2013)/Enil (2013)	EN/EN	Bad Frankenhausen/unteres Bärenal, Waldrand, Nfst.	647263	5692498
MyoSpec (2011)/Ppip (2011)/Pnat (2011)	EN/EN/EN	Göllingen/Brücke großes Wehr	640460	5690284
Ppip (2011)	EN	Bad Frankenhausen/Am Weinberg, Fam. Schmidt	646337	5692009
Malc (2013)/Mbra (2013)/Mmyo (2013)	EN/EN/EN	Bad Frankenhausen/Bärenal, noch unterhalb des Wasserstollens, Nfst.	647238	5692742
Mbra (2003)	EN	Rottleben/Ortslage	642430	5692079
Mmys (2011)	EN	Bad Frankenhausen/ Kinderheim	646747	5691221
Ppip (2003)	EN	Rottleben/Barbarossastraße, Nähe Schloß, NP-Verwaltung	642269	5692317
Mmyo (1971)/Mmyo (1962)	FN/SQ	Bad Frankenhausen/Schloß, Dachboden	646362	5691274
Nnoc (2003)/Nnoc (2003)/Mnat (2003)/ChSpec (1995)/Mbec (2001)/ChSpec (2001)/Paus (2004)/Bbar (2005)/Mbec (2005)/Paur (2006)/Paus (2008)/Eser (2008)/Mdau (2008)/Mmyo (2008)/Mnat (2008)/Eser (2011)/Bbar (2013)/Mdau (2013)/Mmyo (2014)/Rhip (2016)/Paur (2016)	WQ/SQ/SQ/ SQ/WQ/WQ/ SQ/SQ/SQ/ SQ/WQ/S	Oldisleben/Petroleumkeller an der B 85	651395	5685587
PlecSpec (1987)	SQ	Göllingen/Werksgelände Hbstwand	639126	5689503
Ppip (1985)	SQ	Bendeleben/Schloß	639593	5692912
Mmys (1999)/Bbar (1996)/Mdau (1996)/Paur (2003)/MyoSpec (2000)/MyoSpec (2001)/Mdau (2000)/ChSpec (2005)/Bbar (2017)/Rhip (2017)/Mnat (2016)/ChSpec (2016)/Mbec (2016)/Mmyo (2015)/Mbart (2015)/Eser (2015)/Mbra (2010)/Rhip (2011)	WQ/SQ/SQ/ WQ/WQ/SQ/ WQ/WQ/WQ /WQ/WQ/B	Rottleben/NSG Ochsenburg, südöstl. der Falkenburg, Prinzenhöhle	643193	5693280
Mmys (1988)	EN	Göllingen/Ortslage	639824	5689897
Nnoc (1989)	WQ	Steinthaleben/Kyffhäusergebäude, Bärenal Hohle Eiche	647163	5693083
PipSpec (2019)	EN	Bad Frankenhausen/Waldhotel Sennhütte	645900	5692644
Mmyo (2019)/Mmyo (2019)	FN/SQ	Bad Frankenhausen/Fledermausfreundliches Haus Lindenstraße	646534	5691496
Nlei (1998)/Mbec (2007)/Nnoc (2007)/Bbar (2007)/Mdau (2007)/Mmyo (2007)/Mnat (2007)/Mmys (2007)/Mbra (2007)/Eser (2007)/Paur (2007)/Malc (2007)	EN/EN/EN/E N/EN/EN/EN /EN/EN/EN/ EN/EN	Rottleben/Nfst.Pfannenspring	641733	5694262
Eser (2009)/Mmyo (1969)	WQ/EN	Steinthaleben/Ortslage	640864	5695699
Ppip (2008)	EN	Oldisleben/Haintal, westlich der Stadt	649820	5686754

Art	Nachweistyp	Ort	Rechtswert	Hochwert
Mmyo (2008)	EN	Bad Frankenhausen OT Udersleben/Ortslage	650409	5693878
ChSpec (2001)	SQ	Oldisleben/E.-Thälmann-Str, Fund bei Dacharbeiten	650897	5686526
Eser (2006)	EN	Oldisleben/Klosterberg	651393	5686110
Eser (2005)	EN	Seehausen/Brunnenstraße	648165	5688816
ChSpec (2002)	SQ	Oldisleben/Fensterladen Ortslage	651144	5686414
Malc (2007)	SQ	Steinthaleben/Habichtstal, Espe mit abgestorbenem Ast	642149	5694785
Malc (2007)	SQ	Steinthaleben/Habichtstal, abgestorbene Eiche auf der Ochsenburg	642193	5694845
Ppip (2007)/PipSpec (2007)/MyoSpec (2007)	EN/EN/EN	Steinthaleben/Zimmertal, Nfst.	643256	5696320
Eser (2007)/Bbar (2007)/Mdau (2007)/Nlei (2007)/MyoSpec (2007)/Nnoc (2007)/Ppip (2007)	EN/EN/EN/EN/EN/EN/EN	Rottleben/Zwieseltal, Nähe Finnhütte zwischen Spatenberg und Falkenburg, Nfst.	642555	5693917
NycSpec (2007)/Bbar (2007)	EN/EN	Rottleben/Nfst. Wegspinne am Waldrand im Hornissental	644215	5693324
Mbra (2007)/Mmyo (2007)	EN/EN	Steinthaleben/Forstweg im Habichtstal unterhalb der Ochsenburg, Nfst.	642064	5694707
Ppip (2007)/Pnat (2007)/Mmyo (2007)/Mnat (2007)/Paur (2007)	EN/EN/EN/EN/EN	Rottleben/Nfst. bewaldetes Tal oberhalb des Haupteinganges/Gebäude der Schauhöhle „Barbarossahöhle“	641838	5693569
Ppip (2007)/Mmys (2007)/Mnat (2007)/Mbra (2007)	EN/EN/EN/EN	Steinthaleben/Tal zwischen Kelterberg und Sperlingsberg, Nfst.	641708	5696339
Eser (2000)/Ppip (2003)/Mdau (2003)	EN/EN/EN	Bendeleben/westliche Ortslage, Parkteiche	639217	5693085
Paur (1996)	EN	Hachelbich/Ortslage	636967	5689972
Paur (2002)	EN	Bendeleben/Lehdenstrasse 35, Fam.Neumerkel, Wohnhaus, Dachkasten	639269	5693283
Paur (2002)	EN	Bendeleben/östl. Ortslage	639831	5692888
Bbar (2000)	WQ	Bad Frankenhausen/NSG Kyffhäusergebirge, westlich der B85 (Rosinenkurve), Weiße Küche, Steinbruch	645270	5693463
Mbart (2005)/Paus (2005)/Bbar (2005)/Paur (2003)/Mnat (2003)	WQ/WQ/WQ/WQ/WQ	Bad Frankenhausen/B85, Kyffhäusergebirge, 3 Straßendurchlässe zw. Sennhütte u. Rathsfeld, 3. Durchlass bei Rosinenkurve	645370	5693681
MyoSpec (2000)/Mbart (2002)/Rhip (2019)	WQ/WQ/FN	Bad Frankenhausen/Kattenburg, Gipshöhlen Nr. 2, Opferspalt	644594	5693073
Ppip (2005)/Rhip (2016)/Rhip (2017)	WQ/SQ/FN	Bad Frankenhausen/Kattenburg, Gipshöhlen, Verbindungsgang zwischen Opferspalt (Nr. 2) und Kesselhöhle (Nr.3)	644528	5693063
Nnoc (2002)/PlecSpec (2002)	EN/EN	Hachelbich/Nfst.Windleite, Gatterberge	636986	5691366
Mdau (2004)	EN	Sondershausen/Wezelstraße, Geschäftshausfassade	638330	5692997
Eser (2004)	EN	Günserode/Chaussee bei Erlenbruch	641524	5686570
Mmys (2001)	EN	Hachelbich/Gutshaus Fassade	637036	5689797
Mdau (2004)	EN	Rottleben/Barbarossahöhle, Parkplatz	641708	5693467
Rhip (2002)	WQ	Rottleben/NSG Ochsenburg, Nähe Barbarossahöhle, Birkenhöhle	641774	5693929

Art	Nachweistyp	Ort	Rechtswert	Hochwert
Nnoc (2000)	SQ	Oldisleben/Hagen, Eichenwald, Baumhöhle Eiche	651278	5685971
Nnoc (2001)/MyoSpec (2001)	EN/EN	Oldisleben/Nfst.Trift, Hainleite	650362	5686114
Paus (2003)/Ppip (2008)/Mbec (2000)/Nnoc (2010)/Ppip (2011)	EN/EN/WQ/EN/EN	Oldisleben/E.-Thälmann-Str.	650754	5686526
Paur (2003)	EN	Oldisleben/Höckfeld	650711	5686874
Nnoc (1997)	EN	Steinthaleben/Zimmertal	642723	5696175
Ppip (2003)/Paur (2010)/Mbart (2012)/Eser (2015)	EN/SQ/EN/EN	Oldisleben/Pfingstweg	650887	5687006
Mbra (2007)/Mmys (2007)/Mmyo (2007)/Bbar (2007)/Paur (2007)/Eser (2007)/Mbec (2007)/Ppip (2007)/Mdau (2007)/Malc (2007)	EN/EN/EN/EN/EN/EN/EN/EN/EN	Bad Frankenhausen/Nfst. am Wasserstollen Bärenental	647162	5693086
Mdau (1998)/NycSpec (1998)/Mmys (2007)/Malc (2007)/Bbar (2007)/Mnat (2007)/Mmyo (2007)	EN/EN/EN/EN/EN/EN/EN/EN	Bad Frankenhausen/Weg im oberen Wettatal, Nfst.	647538	5693355
Mnat (1998)	SQ	Rathsfeld/Pferdestall	644367	5695906
Rhip (2000)	WQ	Steinthaleben/Ochsenburg, Schlauchboothöhle	641584	5695038
Nnoc (2002)	WQ	Bad Frankenhausen/Kattenburg, Eichen, Baumhöhle	644514	5692983
Mdau (2000)	WQ	Bad Frankenhausen/Kattenburg, Gipshöhlen (entw. trennen oder anderen Höhlen zuordnen)	644551	5693056
Mmyo (2003)	EN	Seehausen/Vorplatz alte Schule	648209	5688818
Mbra (2004)	EN	Rottleben/Kirschallee-Nordhäuser Straße, nahe Barbarossahöhle	642230	5693163
Paur (2003)/Mnat (2003)/Bbar (2003)	WQ/WQ/WQ	Bad Frankenhausen/Durchlass an der Kyffhäuser Str. B 85, Bierweg	645370	5693681
Eser (2000)/Eser (2003)	SQ/FN	Esperstedt/Schröder, Seehäuser Str. 35/ zwei Quartiere: Fassade (Hohlblock) und Dachstuhl	651366	5690485
Paus (2003)/Ppip (2005)/Ppip (2009)/Mnat (2014)	EN/EN/EN/EN	Oldisleben/Frankenhäuser Str.	651191	5686570
Paur (2005)/Bbar (2019)/Mdau (2018)/Rhip (2020)/Mbart (2020)/Mbra (2016)/Mmyo (2019)/Mnat (2020)/Eser (2016)/Paus (2019)	WQ/WQ/WQ/WQ/WQ/WQ/WQ/WQ/WQ/WQ	Rathsfeld/Keller, Pferdestallkeller	644362	5695909
Rhip (1999)/Mbart (2004)/Rhip (2019)	SQ/SQ/FN	Bad Frankenhausen/Kattenburg, Gipshöhlen Nr. 3, Kesselhöhle	644510	5693084
Mmyo (2012)/Paur (2013)/Rhip (2013)	WQ/WQ/WQ	Rottleben/NSG Ochsenburg, östl. der Ochsenburg, Habichtstal, Apelhöhle	642708	5695127
Nnoc (2001)	SQ	Oldisleben/Hainleite n. Ort, Baumquartier	651183	5685734
Mmyo (1999)/Rhip (2003)/Bbar (2005)/Mmyo (2002)/Rhip (2016)/Rhip (2019)/Rhip (2019)	WQ/Kotnachweis/WQ/SQ/SQ/Begehungsdocumentation/FN	Rottleben/Bärenhöhle am östl Falkenburgplateau, Spatenberg	642745	5693712
Ppip (2000)	EN	Oldisleben/Münstergasse	651275	5686472
Eser (2001)	FN	Oldisleben/im Ort zu Marktstraße?	651443	5686515
ChSpec (2000)	SQ	Oldisleben/Karl-Marx-Str., Quartier Ernst	651166	5686568
Ppip (2000)	EN	Oldisleben/Sperlingsberg	651166	5686568
PlecSpec (1998)	SQ	Bad Frankenhausen/Kasten untere Wettau	648079	5693677
PlecSpec (1994)	SQ	Steinthaleben/Lorbeerkreuz Kastenrevier	643109	5697735
Ppip (1998)	SQ	Bad Frankenhausen/Kasten am Tilledaer Tor	646507	5693569

Art	Nachweistyp	Ort	Rechtswert	Hochwert
Mnat (1998)	SQ	Bad Frankenhausen/Kasten mittlere Wettau	647877	5693669
Mmyo (1998)/Pnat (1999)/Mdau (1998)/Bbar (1998)/Mbart (1997)/Mmys (1998)/Paur (1996)/Eser (1998)/Paus (2000)/Nnoc (2003)/Bbar (2005)/Ppip (2005)	EN/WQ/EN/ EN/WQ/EN/ WQ/EN/WQ/ WQ/WQ/WQ	Steinthaleben/Schorn, Nfst. Gipsstollen, weiße Alabasterhöhle (es gibt ca.2 km westlich noch eine Rote Alabasterhöhle)	639926	5696632
Mmys (1998)	SQ	Bad Frankenhausen/Kasten am Kautsberg	645918	5696780
Rhip (1963)	WQ	Steinthaleben/Ochsenburg, Christloch	641912	5694720
Mbec (1998)/Paur (1998)/Mnat (1998)/Mmyo (1998)/Rhip (1998)/Rhip (2017)/Rhip (2019)	EN/EN/EN/E N/EN/SQ/E N/FN	Steinthaleben/Kyffhäuser, NSG Ochsenburg, Diebeslöcher	641969	5695037
Rhip (2019)	FN	Rathsfeld/Schloß Rathsfeld	644374	5695825
Mmyo (2019)	FN	Bendeleben/Agrarunternehmen "Gut", Technikscheune	639640	5692817
Mmys (2019)/Ppip (2019)/Bbar (2019)	EN/EN/EN	Oberbösa/NFST Hainleite Mops-Projekt 2019/003	639686	5687084
Nlei (2017)	SQ	Kasten 8-3-224 im Waldgebiet Lehmannsbrück	646818	5693189
Rhip (2019)	FN	Oldisleben/Restgebäude am ehemaligen Kalischacht im Haintal	649220	5686692
MyoSpec (2011)/Ppip (2011)	EN/EN	Göllingen/Brück im Unterdorf	639987	5689500
MyoSpec (2011)/Ppip (2011)	EN/EN	Seega/Brücke	642146	5687992
Vmur (2014)	EN	Oldisleben/Karl-Liebknecht-Straße	651009	5686413
Nnoc (2011)/Ppip (2011)	EN/EN	Göllingen/Brücke am Bahnhof	639592	5690203
Mnat (2011)/Paur (2016)	EN/EN	Oldisleben/Kloster	651380	5686006
Mmyo (2013)/Nnoc (2013)	EN/EN	Steinthaleben/Kyffhäuser, Ochsenburg, bewaldete Kuppe, Nfst.	642357	5695238
Ppyg (2011)	EN	Seega/Brücke an der Papiermühle	641479	5687138
Vmur (2011)	EN	Oldisleben/Kummelrainweg	651095	5686849
Ppip (2016)	FN	FFH-Gebiet 11 Kastengruppe 6	643002	5694053
Ppip (2018)	SQ	FFH-Gebiet 11 Kastengruppe 9	643369	5694278
Nnoc (2011)/Ppip (2011)	EN/EN	Seehausen/Seehäuser Ried	648819	5689215
Paur (2018)/Eser (2018)	SQ/SQ	FFH-Gebiet 11 Kastengruppe 7	643112	5694148
Nnoc (2010)/Ppip (2010)	EN/EN	Esperstedt/Reifenlager am Kiessee	652363	5688282
MyoSpec (2011)/Ppip (2011)/Pnat (2011)	EN/EN/EN	Seega/Papiermühle	641481	5687139
MyoSpec (2011)/Ppip (2011)/Pnat (2011)	EN/EN/EN	Esperstedt/Pumpstation Esperstedter Ried	650260	5690310
Ppip (2010)/Pnat (2010)	EN/EN	Esperstedt/Kiessee Einfahrt Werk	651785	5688729
Mmyo (2003)/Mdau (2005)/Mnat (2005)/Bbar (2002)/Paur (2003)	WQ/WQ/WQ/ /WQ/WQ	Bad Frankenhausen/Lagerkeller 3, Bierkeller	645844	5692323
Ppip (2004)	EN	Bad Frankenhausen/Minna-Hankel-Strasse	645834	5691877
Paus (2001)/Mnat (2005)/Paur (2005)/Mdau (2005)/Mmyo (2005)/Ppip (2003)/Mbart (2003)/Mbra (2004)	WQ/WQ/WQ/ /WQ/WQ/W Q/WQ/WQ	Bad Frankenhausen/Lagerkeller 1, Bierkeller	645900	5692206
Eser (2005)/Mmyo (2005)/Mdau (2005)/Mnat (2005)/Paur (2005)/PlecSpec (2002)/Paus (2002)/Ppip (2003)/Mbart (2003)/Bbar (2004)	WQ/WQ/WQ/ /WQ/WQ/W Q/WQ/WQ/ WQ/WQ	Bad Frankenhausen/Lagerkeller 2, Bierkeller	645891	5692212
Ppip (2002)	FN	Bad Frankenhausen/Hundewiese, Wohnhaus, Horst Müller, hinter Holzfassade	646637	5692079
Mdau (2001)	EN	Bad Frankenhausen/B85, Kyffhäuserstrasse, bei Sennhütte	645901	5692526
Enil (2001)	EN	Bad Frankenhausen/Grauer Berg, b. Büchner, Garagenfassade	646986	5691931

Art	Nachweistyp	Ort	Rechtswert	Hochwert
Mmys (2001)	SQ	Bad Frankenhausen/Hoheneck Nr. 13, hinter Fensterläden	645799	5692143
Vmur (2003)	EN	Bad Frankenhausen/Am Wallgraben 34, Fassade	646005	5691449
Mdau (2001)	EN	Rottleben/nordwestl. Ortsrand, Siedenbach	642108	5692393
Mbra (2000)/Mbart (2005)	FN/FN	Bad Frankenhausen/Bornstrasse 11, bei Getränkestützpunkt Plath, hinter Blech-Dachverkleidung	646582	5691752
Mmyo (2003)/Nnoc (2003)/Eser (2003)	EN/EN/EN	Bad Frankenhausen/Klosterstraße und Anger, Detektor	646148	5691524
Eser (2004)	EN	Bad Frankenhausen/Am Wallgraben, bei Blumenpavillon Zickler, Walnußbaum	646057	5691615
Eser (2000)/Mdau (2000)	EN/EN	Bad Frankenhausen/Angelteiche zw. Kirche und Freibad	645804	5691336
Mdas (2000)	EN	Bad Frankenhausen/Panoramamuseum, Bauernschlachtenkmal, hinter Deckenverschalung	646426	5692634
Mmys (2005)	EN	Bad Frankenhausen/Ratstraße, Bäckerei, Hauseingangsfur	646222	5691459
Ppip (2003)	FN	Bad Frankenhausen/Weidengasse-Ecke Hälterstraße, Fam. Fischer bzw. Wiederhold	645849	5691200
Mmyo (2003)/Mbec (2003)	EN/EN	Seega/Nfst. Mühlental	642652	5689252
Mnat (2003)/Paur (2003)/Paus (2003)/Mdau (2005)/Mmyo (2005)/Bbar (2005)	WQ/WQ/WQ/WQ/WQ/WQ	Bad Frankenhausen/B85, Kyffhäusergebirge, 3 Straßendurchlässe zw. Sennhütte u. Rathsfeld, 2. Durchlass bei Marthas Andenken	645792	5692677
Mmyo (2004)	EN	Bad Frankenhausen/Quellgrund, Kurpark	646412	5691826
Mmyo (1996)/Mmyo (1971)	FN/SQ	Rottleben/ehem. Pfarramt, nicht mehr existent	642414	5692071
Mbra (1998)/Mbec (1998)/Bbar (1998)/Mmys (1998)/Mdau (1998)/Paur (1998)/Malc (1998)/Malc (1998)	EN/EN/EN/EN/EN/EN/EN/EN	Bad Frankenhausen/Weg bei Bärenthalquelle	647158	5693035
Bbar (2000)	WQ	Bad Frankenhausen/Kaserne (bitte näher bezeichnen)	647199	5689347
Mmyo (2003)/Mmyo (2005)/Mmyo (2006)	Kotnachweis/FN/SQ	Rottleben/Gemeindeschenke	642559	5692105
Eser (2001)/Nnoc (2001)	EN/EN	Bad Frankenhausen/Fliederweg, BfA-Kurklinik	647397	5691909
Bbar (2004)	EN	Bad Frankenhausen/Galgenberg, Haus Engemann, hinter Fensterläden	645507	5692250
Mbart (2005)	FN	Bad Frankenhausen/Bahnhofstrasse 18, Fam. Helmich, Dachkasten	646006	5691023
Eser (2002)/ChSpec (2002)	EN/SQ	Bad Frankenhausen/Scheune (baufällig) Jahnstraße - Ecke Fichtestrasse	646637	5691442
Paur (2001)	EN	Bad Frankenhausen/Schloßstrasse, Toreinfahrt Gebäudewirtschaft (Fiedler)	646299	5691415
Eser (2000)/Mmyo (2005)	EN/EN	Bad Frankenhausen/August-Bebel-Platz, Fam. Plaschke	646557	5691373
Eser (2003)	EN	Bad Frankenhausen/Poststraße	646540	5691676

Art	Nachweistyp	Ort	Rechtswert	Hochwert
MyoSpec (2003)/Rhip (2005)	WQ/WQ	Bad Frankenhausen/Höhlen an der Windleite, Sandmännchenhöhle	644806	5689912
Eser (1993)	SQ	Bad Frankenhausen/Fensterladen Rottlebener Str.	645643	5691982
Mmyo (2005)	FN	Bad Frankenhausen/Haus am Anger, Michel	646193	5691813
Enil (2003)/Nnoc (2003)/Rhip (2005)/Mmyo (2019)/Mnat (2016)/Mdau (2019)/Mbra (2019)/Mmys (2017)/Mbart (2013)/NycSpec (1999)/Eser (2019)/Ppip (2016)/Paur (2019)/Bbar (2019)/Paus (2019)/Mbec (2016)	WQ/WQ/WQ/WQ/WQ/WQ/WQ/WQ/WQ/WQ	Bad Frankenhausen/Bärental, Trinkwasserstollen	647225	5693058
Paur (1993)/Mnat (1993)/Mnat (1997)	WQ/WQ/SQ	Bad Frankenhausen/Bierkeller Sennhütte	645802	5692593
Nnoc (1967)	EN	Bad Frankenhausen/Anger	646202	5691785
Mmys (1984)	EN	Bad Frankenhausen/Sternbergstraße	645838	5691559
Eser (2001)	EN	Bad Frankenhausen/Schloßpark	646326	5691349
Paus (1967)/Mbart (1964)/Bbar (1962)/PlecSpec (1962)	WQ/WQ/WQ/WQ	Bad Frankenhausen/Schloßkeller	646349	5691277
Mmyo (1997)/Mmyo (1996)/Paur (2003)/Mdau (2005)/Bbar (2005)	WQ/SQ/WQ/WQ/WQ	Bad Frankenhausen/Wüstes Kalktal/ Bunker	646204	5692277
Mnat (1998)/Rhip (1997)/Mbart (2002)/Mbra (2006)/Mmys (2007)/Paur (2010)/Mmyo (2015)/Mnat (2016)/Bbar (2017)/Mdau (2017)	SQ/WQ/WQ/WQ/WQ/WQ/WQ/WQ	Bad Frankenhausen/B85, Wäschehöhle (300 m neben Bierkeller an der B85)	645844	5692370
Paur (1999)/Ppip (1999)	SQ/SQ	Bad Frankenhausen/Fam. Böttcher, Bornstr. 57	646526	5691621
Paur (1999)	EN	Bad Frankenhausen/Kyffhäuserstraße	646101	5691406
Paur (1998)	EN	Bad Frankenhausen/Aktionshallen	645728	5690780
Mmys (1999)	EN	Bad Frankenhausen/Th.-Müntzer-Schule, Schulhof	646199	5691619
Mmys (1998)	EN	Bad Frankenhausen/Haus Dr. Müller	646274	5691815
Ppip (1998)	EN	Bad Frankenhausen/Am Wallgraben, Familie Rottländer, hinter Gardine	645981	5691646
Mbec (1992)	EN	Bad Frankenhausen/Haus Felseck	646133	5692054
Eser (1985)	EN	Bad Frankenhausen/Neubausiedlung	645484	5691846
Mmyo (1991)/Mmyo (1979)	SQ/FN	Bad Frankenhausen/Quartier Rosengasse, Toreinfahrt	646186	5691340
Mmys (1988)/Eser (1999)/Ppip (2009)/Paus (1967)/Mmyo (1965)/PlecSpec (1962)	EN/EN/EN/SQ/WQ/WQ	Bad Frankenhausen/Ortslage	646101	5691406
Paus (1991)/Mmyo (2012)/Mmyo (2012)	SQ/SQ/FN	Göllingen/Quartier Unterdorf 1-3	640431	5690317
Mmyo (1992)/Nnoc (1992)/Ppip (1987)/NycSpec (1998)/Mmyo (2000)	SQ/WQ/WQ/SQ/FN	Bad Frankenhausen/Quartier Hoheneck	645732	5692331
Mmyo (1987)/Mmyo (1984)	SQ/FN	Bad Frankenhausen/Klosterstraße	646138	5691573
Mmyo (1989)	FN	Bad Frankenhausen/Quartier Krämer	645794	5691797
Rhip (1966)	SQ	Bad Frankenhausen/Mosterei Prod.-keller	645993	5691884
PlecSpec (1988)/Bbar (1993)/Mdau (2000)/Mbart (2002)/Rhip (2017)/Mmyo (2017)/Rhip (2017)	WQ/WQ/WQ/WQ/WQ/WQ/Q/FN	Bad Frankenhausen/Kattenburg, 21 Gipshöhlen (mehrere zusammengefasst)	644567	5692880
PlecSpec (1989)/Mbart (1972)/Paus (1993)/Mmys (1999)/Bbar (1995)/Bbar (1996)/Mmyo (1996)/MyoSpec (1996)/Mdau (2005)/Mmyo (2005)/Mnat (2005)/Paur (2005)/Mnat (2005)/Mbra (2003)/Ppip (2003)	WQ/WQ/WQ/WQ/SQ/WQ/WQ/WQ/WQ/W	Bad Frankenhausen/Lagerkeller 4, Bierkeller	645848	5692326
Mdau (1989)	EN	Bad Frankenhausen/Solebad	646369	5691835

Art	Nachweistyp	Ort	Rechtswert	Hochwert
Ppip (1989)	FN	Bad Frankenhausen/Rottleber Straße, Quartier Hotel Reichental	645715	5691968
Pnat (1984)	SQ	Bad Frankenhausen/Am Hälter	645792	5690971
Eser (1991)/Paur (1988)/Mmyo (2001)	EN/EN/EN	Bad Frankenhausen/Am Wallgraben, Erdboden	646008	5691460
Nlei (1967)/Eser (1967)/Mdau (1967)/Nnoc (1967)/Mmyo (1962)	EN/EN/EN/EN/EN	Bad Frankenhausen/Schwimmbad	646369	5691835
Paur (1998)/Mdau (1998)/Paus (1996)/PlecSpec (1997)/Bbar (1998)/MyoSpec (1998)	WQ/WQ/WQ/WQ/WQ/WQ	Udersleben/Tischlereikeller	650503	5693742
Bbar (1999)	EN	Günserode/Forstweg im Ilmental	641059	5686251
Ppip (1999)/Ppip (2012)	EN/EN	Oldisleben/Heldrunger Strasse	651604	5686308
Mmyo (2018)	FN	Bendeleben/Landgut, Scheune	639635	5693322
Nlei (1999)	EN	Oldisleben/Schwimmbad	650427	5686543
Mdau (1999)	EN	Oldisleben/Grabenstrasse	651174	5686485
Ppip (2001)	FN	Oldisleben/Am Schlag, Nähe Friedhof, Fam. Boelke	651285	5686693
Mnat (1999)	EN	Oldisleben/Sackgasse	651545	5685934
Mbra (2000)	EN	Seehausen/Ortslage	648172	5688884
Ppip (2000)	EN	Oldisleben/Freiheitsstraße ?	651166	5686568
Paur (1997)/ChSpec (1993)	WQ/WQ	Oldisleben/Karl-Marx-Str., Keller Wurzler	651383	5686154
Mmyo (2015)/Mmyo (2019)	Begehungsdokumentation/FN	Bendeleben/Landgut, Technikgebäude mit Hohlblocksteinwand	639583	5693865
Mmyo (2003)/Mmys (1996)/Mmyo (2013)/Mmyo (2014)/ChSpec (2017)/Mmyo (2019)	Kotnachweis/SQ/SQ/FN/Begehungsdokumentation/Begehungsdokumentation	Hachelbich/Kirche Hachelbich	637047	5689796
Paur (1996)	WQ	Oldisleben/Keller Leich, Sperlingsberg (erloschen)	651274	5686378
Rhip (2004)/Mbra (2004)/Rhip (2017)/Rhip (2016)/Rhip (2019)	WQ/WQ/SQ/EN/FN	Rottleben/Schweizer Höhle, NSG "Pfanne" auf dem Falkenburgplateau	641766	5694073
Mmys (1999)/Paur (1999)/Ppip (1999)/Mbec (1996)/PlecSpec (1996)	SQ/SQ/WQ/WQ/WQ	Rottleben/Barbarossahöhle, Ausgangsstollen	641788	5693591
ChSpec (1998)/Bbar (2016)/Paus (2018)/ChSpec (2018)/Paur (2018)	WQ/WQ/WQ/Begehungsdokumentation/WQ	Oldisleben/Keller Engel, Sackgasse	651499	5686003
Mmyo (2001)/Mmyo (2012)/Bbar (2012)/Paus (2015)/Mbec (2015)/Mnat (2016)/Mdau (2017)/Paur (2018)/Mbec (2018)/Rhip (2018)	SQ/WQ/WQ/WQ/WQ/WQ/WQ/WQ/EN/WQ	Oldisleben/Felsenkeller (nicht Petroleumkeller!!)	651380	5685584
NycSpec (1998)	EN	Oldisleben/Ried (sind das die Rohrwiesen zwischen Oldisleben und Bad Frankenhausen ?)	650355	5688734
Paus (2003)/ChSpec (2005)	WQ/WQ	Oldisleben/Keller Mischke	651300	5686191
ChSpec (1998)/Paur (2000)/Nnoc (2000)/Mdau (2001)/Mnat (2001)/ChSpec (2002)/Mbart (2002)/Nlei (2006)/Mbec (2007)	Kotnachweis/SQ/SQ/SQ/SQ/SQ/SQ/SQ/SQ	Oldisleben/Oldislebener Forst, Fledermauskastenrevier	650621	5686069
NycSpec (1998)	EN	Oldisleben/Kiesgrube (östl. Oldisleben über der Bahnlinie ?)	651650	5688892
Eser (1998)	EN	Oldisleben/Karl-Marx-Strasse Gebäude	651342	5686244
Mmyo (1998)/Eser (2011)	SQ/WQ	Sachsenburg/obere Sachsenburg	650726	5685040
Mmys (1999)	EN	Oldisleben/Marktstrasse	651438	5686519

Art	Nachweistyp	Ort	Rechtswert	Hochwert
Mmys (1999)	EN	Möllendorf/Möllendorfer Forst	650288	5686123
Ppip (2001)	EN	Oldisleben/Kaufhalle	651430	5686460
Ppip (1999)/Ppip (2001)	SQ/FN	Oldisleben/Pfingstweg, Haus	650956	5686965
Ppip (1999)/Eser (1999)	EN/EN	Oldisleben/Oldislebener Forst, Waldrand	650836	5686281
Mmys (1999)/Eser (2005)/Ppip (2010)	EN/EN/EN	Oldisleben/Fritz-Hankel-Strasse	650622	5686793
ChSpec (1999)/Eser (2001)/Eser (2002)	Kotnachweis /SQ/FN	Oldisleben/Haus Marktstrasse (Breitflügelwochenstube?, genauere Adresse ergänzen, wg. trennung zu anderen Fundorten in der Marktstrasse)	651443	5686515
Eser (1999)	EN	Oldisleben/Lindenhof	651737	5686637
Mbra (1993)	FN	Göllingen/Fassade	640250	5690001
Mbra (1993)	EN	Oldisleben/Rinnbach	651166	5686568
Mbec (1989)	EN	Oldisleben/Waldrand	651094	5686075
Paur (1993)/Mmyo (2003)/Mmyo (2001)/Ppip (2001)/Mmys (2001)/Mbra (2001)/Bbar (2001)/Nnoc (2005)/Eser (2004)/Ppip (2013)/Bbar (2015)	WQ/WQ/SQ/SQ/SQ/SQ/SQ/WQ/WQ/WQ/WQ	Seega/Arnsburg, Hainleite, NSG Wipperdurchbruch, Keller	641195	5687246
PlecSpec (1987)	EN	Bad Frankenhausen/Hainleite, Mutzenbrunnen	646939	5687103
Mbec (1974)	SQ	Möllendorf/Fensterladen	650389	5686378
PlecSpec (1987)	SQ	Göllingen/Bahnhofsgebäude	639532	5690181
PlecSpec (1987)/Ppip (1998)/Nlei (2001)/Mmyo (1974)	EN/EN/EN/SQ	Oldisleben/Ortslage	651383	5686748
ChSpec (1997)/Eser (2005)/Paur (2008)/Bbar (2011)/Paus (2017)/ChSpec (2018)	WQ/WQ/WQ/WQ/WQ/Behugungsdokumentation	Oldisleben/Keller Körber, Esperstedter Straße	651410	5686751
Ppip (1998)/Mbra (2013)	EN/EN	Oldisleben/Karl-Marx-Strasse	651348	5686487
ChSpec (2006)/Mmyo (2013)/Mmyo (2019)	Kotnachweis /SQ/FN	Günserode/ev. Kirche Dachstuhl	642854	5685883
Rhip (1991)/Rhip (1999)	WQ/FN	Steinthaleben/Ziegelhüttental, 7 Höhlen im NSG "Ochsenburg" (mehrere Höhlen zusammengefasst; evt. doppelt)	643160	5694857
Nnoc (1993)	SQ	Oldisleben/Buche	651017	5685596

Fledermäuse:

- Bbar *Barbastella barbastellus* - Mopsfledermaus
- Csp Chiroptera spec.
- Enil *Eptesicus nilssonii* - Nordfledermaus
- Eser *Eptesicus serotinus* - Breitflügelfledermaus
- Mbec *Myotis bechsteinii* - Bechsteinfledermaus
- Mbr *Myotis brandtii* - Große Bartfledermaus
- Mda *Myotis daubentonii* - Wasserfledermaus
- Mmys *Myotis mystacinus* - Kleine Bartfledermaus
- Mmyo *Myotis myotis* - Großes Mausohr
- Mnat *Myotis nattereri* - Fransenfledermaus
- Msp *Myotis spec.*
- Nlei *Nyctalus leisleri* - Kleiner Abendsegler
- Nnoc *Nyctalus noctula* - Großer Abendsegler
- Paur *Plecotus auritus* - Braunes Langohr
- Paus *Plecotus austriacus* - Graues Langohr
- Pis *Pipistrellus spec.*
- Pnat *Pipistrellus nathusii* - Rauhautfledermaus
- Ppip *Pipistrellus pipistrellus* - Zwergfledermaus
- Ppyg *Pipistrellus pygmaeus* - Mückenfledermaus
- Psp *Plecotus spec.*
- Rhip *Rhinolophus hipposideros* - Kl. Hufeisennase

Tabelle 2: FIS-Nachweise (2015-2019)

ARTGRUPPE	ART (latein)	ART	GESETZE	RLT	RLD	FUNDORT	RECHTSWERT	HOCHWERT	JAHR	ANZAHL	NACHWEISTYP	STATUS	INDIGENAT	INDIGENAT_1
Weichtiere	Potamopyrgus antipodarum	Neuseeländische Deckelschnecke			NB	Bad Frankenhäuser	4435210	5692561	2015	1	unbekannt	Ju	?	unbekannt
Vögel	Falco peregrinus	Wanderfalke	I/ b/ s/ wV			Bad Frankenhäuser	4437400	5690950	2016	1	Handfang	Ju	C	sicheres Brüten
Weichtiere	Haitia acuta	Spitze Blasenschnecke				Bad Frankenhäuser	4435210	5692561	2015	1	unbekannt	Ju	?	unbekannt
Käfer	Lucanus cervus	Hirschkäfer	II/ b	2	2	Bad Frankenhäuser	4437865	5690578	2015	1	Sicht	Im	?	unbekannt
Käfer	Lucanus cervus	Hirschkäfer	II/ b	2	2	Bad Frankenhäuser	4437869	5690576	2015	1	Handfang	Im	?	unbekannt
Käfer	Lucanus cervus	Hirschkäfer	II/ b	2	2	Bad Frankenhäuser	4437187	5691527	2019	2Weibchen	Handfang	Im	?	unbekannt
Käfer	Lucanus cervus	Hirschkäfer	II/ b	2	2	Bad Frankenhäuser	4437869	5690573	2015	1	Sicht	Im	?	unbekannt
Käfer	Lucanus cervus	Hirschkäfer	II/ b	2	2	Bad Frankenhäuser	4437210	5691672	2018	1Männchen	Sicht	Im	?	unbekannt
Käfer	Lucanus cervus	Hirschkäfer	II/ b	2	2	Bad Frankenhäuser	4438084	5690725	2019	1Männchen	Sicht	Im	?	unbekannt
Käfer	Lucanus cervus	Hirschkäfer	II/ b	2	2	Bad Frankenhäuser	4437816	5690515	2019	2 Männchen	Sicht	Im	?	unbekannt
Käfer	Lucanus cervus	Hirschkäfer	II/ b	2	2	Bad Frankenhäuser	4437350	5690873	2018	1Männchen	Sicht	Im	?	unbekannt
Vögel	Circus aeruginosus	Rohrweihe	I/ b/ s/ wV			Bad Frankenhäuser/Kyffhäuser	4435994	5691880	2016	1	Sicht	Ad	A1	Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
Vögel	Circus aeruginosus	Rohrweihe	I/ b/ s/ wV			Göllingen	4432614	5691204	2016	1	Sicht	Ad	A	Brutzeitbeobachtung
Vögel	Ardea cinerea	Graureiher	b/ wV			Rottleben	4433500	5692450	2018	12	Nest oder Bau, natürlich	BP	C11a	benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden

ARTGRUPPE	ART (latein)	ART	GESETZE	RLT	RLD	FUNDORT	RECHTSWERT	HOCHWERT	JAHR	ANZAHL	NACHWEISTYP	STATUS	INDIGENAT	INDIGENAT 1
Vögel	Lanius collurio	Neuntöter	I/ b/ wV			Rottleben	4432759	5691190	2016	2	Sicht	Ad	B3	Paar zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat festgestellt
Vögel	Ardea cinerea	Graureiher	b/ wV			Rottleben	4432951	5692752	2015	1	unbekannt	?	C13b	Nest mit brütendem Altvogel entdeckt
Vögel	Ardea cinerea	Graureiher	b/ wV			Rottleben	4433500	5692450	2018	12	Nest oder Bau, natürlich	BP	C11a	benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden
Käfer, gesamt	Lucanus cervus	HirschKäfer	II/ b	2	2	Bad Frankenhausen	4437816	5690515	2019	1 Männchen	Sicht	Im	?	unbekannt
Säugetiere	Felis silvestris	Wildkatze	IV/ b/ s	2	3	Rottleben	4435033	5692908	2017	1	Totfund an Straße, Verkehrsopfer	Ad	sb	sicher bodenständig
Vögel	Falco peregrinus	Wanderfalke	I/ b/ s/ wV			Bad Frankenhausen	4437400	5690950	2017	4	Handfang	Ju	C	sicheres Brüten
Vögel	Falco peregrinus	Wanderfalke	I/ b/ s/ wV			Bad Frankenhausen	4437400	5690950	2015	3	Handfang	Ju	?	unbekannt
Vögel	Milvus migrans	Schwarzmilan	I/ b/ s/ wV			Rottleben	4432990	5692759	2019	1	Sicht	Ad	B6	Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf
Vögel	Milvus migrans	Schwarzmilan	I/ b/ s/ wV			Rottleben	4432990	5692759	2016	1	Nest oder Bau, natürlich	BP	C	sicheres Brüten
Vögel	Milvus milvus	Rotmilan	I/ b/ s/ wV	3	V	Rottleben	4432873	5692766	2016	1	Nest oder Bau, natürlich	BP	C	sicheres Brüten
Vögel	Milvus milvus	Rotmilan	I/ b/ s/ wV	3	V	Rottleben	4433125	5692734	2016	1	Nest oder Bau, natürlich	Ju	C16	Junge im Nest gesehen oder gehört
Vögel	Milvus milvus	Rotmilan	I/ b/ s/ wV	3	V	Bad Frankenhausen	4435782	5691149	2017	2	Sicht	Ad	B3	Paar zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat festgestellt

ARTGRUPPE	ART (latein)	ART	GESETZE	RLT	RLD	FUNDORT	RECHTSWERT	HOCHWERT	JAHR	ANZAHL	NACHWEISTYP	STATUS	INDIGENAT	INDIGENAT 1
Vögel	Milvus milvus	Rotmilan	I/ b/ s/ wV	3	V	Rottleben	4433026	5692755	2019	1	Nest oder Bau, natürlich	BP	B6	Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf
Weichtiere	Stagnicola palustris agg.					Bad Frankenhausen / Kyffhäuser	4435210	5692561	2015	1	unbekannt	Ju	?	unbekannt
Weichtiere	Radix balthica	Eiförmige Schlammschnecke				Bad Frankenhausen / Kyffhäuser	4435210	5692561	2015	1	unbekannt	Ju	?	unbekannt
Weichtiere	Radix labiata	Gemeine Schlammschnecke			NB	Bad Frankenhausen / Kyffhäuser	4435210	5692561	2015	1	unbekannt	Ju	?	unbekannt
Weichtiere	Lymnaea stagnalis	Spitzhornschnecke				Bad Frankenhausen / Kyffhäuser	4435210	5692561	2015	1	unbekannt	Ju	?	unbekannt

Aus dem engeren Untersuchungsgebiet selbst liegen keine Nachweise vor.

3 Ortsbegehungen / Untersuchungsergebnisse

Am 05.05.2020 (15.00 Uhr, 12°C, sonnig) erfolgte eine Ortsbegehung mit visueller Begutachtung des Untersuchungsraumes.



Abb. 1: Geländeübersicht des Untersuchungsraumes

Quelle: Geoproxy- Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen, 05/2020

Das Plangebiet befindet sich am Rande eines Wohngebietes in Bad Frankenhausen. Im Norden des Untersuchungsraumes befindet sich der Flutgraben, an den nordöstlich zwei Stillgewässer grenzen. Der südliche Teil des Plangebietes wird derzeit als Garten genutzt, der Rest der Fläche unterliegt einer beginnenden Sukzession.



Abb. 2: Gehölzbestandene Grünlandfläche im Untersuchungsgebiet

Quelle: PLANUNGSBÜRO DR. WEISE, 05/2020

Die zu prüfende Fläche besteht Großteils aus extensivem Grünland, das von Randgehölzen wie Sträuchern und Pappeln umrandet wird (Abb. 2). Es konnten keine dauerhaften Brutstätten wie Horste, Höhlen oder Spaltenstrukturen gefunden werden. Auch befinden sich keine Gebäude im Untersuchungsraum, die Vögeln oder Fledermäusen als potenzielle Brut- bzw. Fortpflanzungsstätten dienen könnten. Die Grünfläche wird durch krautige Pflanzeninseln unterbrochen. Pfeilkresse und Wiesenlabkraut, sowie die orientalische Zackenschote sind hier die häufigsten Arten (Abb. 4; Abb. 3). Sowohl die orientalische Zackenschote als auch die Pfeilkresse gelten als Neophyten. Außerdem befindet sich ein Lagerplatz für Backsteine auf dem Gelände (Abb. 5). Der südliche Teil der Prüffläche wurde in eine gepflegte Rasenfläche umgewandelt und wird derzeit als Garten genutzt (Abb. 6). Während der Begehung konnten die in Tabelle 3 aufgeführten Vogelarten erfasst werden. Rotmilan, Stockente und Ringeltaube wurden lediglich im Überflug erfasst. In den Stillgewässern nordöstlich der Prüffläche konnten die Rufe von Grünfröschen vernommen werden. Die Prüffläche ist als Habitat für die Wildkatze nicht geeignet. Auch gibt es keine Hinweise auf Hirschkäfer, die vor allem alte Eichen als Habitat bevorzugen, diese und andere alte Bäume fehlen auf der Prüffläche.

Am 09.09.2020, 11:30-13:00 Uhr, sonnig, 24°C erfolgte eine zweite Begehung des Vorhabengebietes an der Weidengasse, Bad Frankenhausen mit zwei Kartierern vorgenommen. Ziel war eine nochmalige Kontrolle auf mögliche Vorkommen von Zauneidechsen und Amphibien.

An vier verschiedenen Punkten im Untersuchungsgebiet wurde je eine juvenile Zauneidechse erfasst. Adulte Tiere konnten nicht nachgewiesen werden. Da die Strukturen im Gebiet für Reptilien suboptimal sind (siehe Bilder) wird davon ausgegangen, dass die Tiere überwiegend in angrenzenden Gärten ihre Habitate haben. Eine Nachsuche nach Amphibien war erfolglos. Eine Eignung des Plangebietes als Jahreslebensraum wird überwiegend ausgeschlossen.



Abb. 3: Pfeilkresse und Wiesenlabkraut

Quelle: PLANUNGSBÜRO DR. WEISE, 05/2020



Abb. 4: Orientalische Zackenschote

Quelle: PLANUNGSBÜRO DR. WEISE, 05/2020



Abb. 5: Lagerfläche für Backsteine auf der Prüffläche

Quelle: PLANUNGSBÜRO DR. WEISE, 05/2020



Abb. 6: Südlicher Teil des Plangebietes wird als Garten genutzt

Quelle: PLANUNGSBÜRO DR. WEISE, 05/2020

Tabelle 3: Angetroffene Vogelarten

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	1				3a			3b			4		5	5a	5b	5c	5d	6 Begründung	
		N	V	L	E	T	ET	TT	D	ED	TD	B	1	s	L	BS	JS	NS		E/W
<i>Turdus merula</i>	Amsel				N	*	A	=	*		↗	h			K,S,W	4	JZW	N,H,B	100	TLUG/VSW (2013): „Allerweltsvogel“
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				N	*	A	=	*		↘	h			K,S,W	4	JZW	F	100	TLUG/VSW (2013): „Allerweltsvogel“
<i>Pica pica</i>	Elster					*	A	=	*		→	h			K,S	4	J	F*	100	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling					*	A	=	V		→	h			K,S	4	J	H,F	100	L: Art der Siedlungen, auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					*	A	↑	*		↗	h			K,S,W	4	JZW	F,N*	100	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan					3	B	=	V		→	mh	N	N	K,W	4	JZW	F*	300	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					*	A	↑	*		↑	h			K	3	Z	B,F	100	TLUG/VSW (2013): 4.500-5.000 Rev..
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*	A	=	*		→	h			G,K,S	4	JZW	B,F,NF*	100	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					*	A	↓↓	*		↗	h			K,W	4	Z	B	200	TLUG/VSW (2013): 50.000-100.000 Rev.

Tabelle 4: Erläuterungen zu Tabelle 3

1. Abschichtungskriterien			
N	Art im <u>N</u> aturraum entsprechend der Roten Liste ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend		
V	Wirkraum liegt außerhalb des bekannten <u>V</u> erbreitungsgebietes der Art		
L	Erforderlicher <u>L</u> ebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend		
E	Wirkungs <u>e</u> mpfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering		
2. (Potenzielles) Vorkommen der Art in den Lebensräumen des Planungsraumes			
N	Nachweis: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung aktuell nachgewiesen		
P	Potenzielles Vorkommen		
3. Naturschutzfachliche Bedeutung im Funktionsgefüge des Bezugsraumes			
T	Rote Liste Thüringen	ET	Erhaltungszustand Thüringen (LUX et a. 2014) - ohne Vögel
D	Rote Liste Deutschland	ED	Erhaltungszustand Deutschland, kontinentale Region (BFN 2013) - ohne Vögel
0	ausgestorben oder verschollen	FV	günstiger Erhaltungszustand
1	vom Aussterben bedroht	U1	unzureichender Erhaltungszustand
2	stark gefährdet	U2	schlechter Erhaltungszustand
3	gefährdet	xx	unbekannt
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	ET	Erhaltungszustand Thüringen (TLUG/VSW 2013) - nur Vögel
R	extrem selten	A	sehr guter Erhaltungszustand
V	Vorwarnliste	B	guter Erhaltungszustand
D	Daten unzureichend	C	mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand
*	ungefährdet		
-	kein Nachweis oder nicht etabliert		
TrD	Trend Deutschland (Kurzzeittrend 1992-2016, nach GERLACH et al. 2019) - nur Vögel	TT	Trend Thüringen (Kurzzeittrend 1985-2010, nach TLUG/VSW 2013) - nur Vögel
↓↓	starke Bestandsabnahme um mehr als 3 % pro Jahr	↓↓↓	Bestandsabnahme um mehr als 50 %
↓	moderate Bestandsabnahme 1-3 % pro Jahr	↓↓	Bestandsabnahme um mehr als 20 %
↘	Leichte Bestandsabnahme um ≤1 % pro Jahr	=	Bestand stabil oder schwankend (Änderungen kleiner 20%)
↑	Bestand fluktuierend	↑	Bestandszunahme um mehr als 20%
→	Bestand stabil		
↗	Leichte Bestandszunahme um ≤1 % pro Jahr		
↑	Bestandszunahme um mehr als 1% pro Jahr		
?	unsicher (unzureichende Datenlage)		
-	keine Angabe		
B	Aktuelle Bestandssituation (artgruppenspezifische Konkretisierung in BFN 2009, 2011)		
ex	ausgestorben	mh	mäßig häufig
es	extrem selten	h	häufig

ss	sehr selten	sh	sehr häufig
s	selten	-	noch nicht publiziert (Wirbellose)/ nicht bewertet

4. Verantwortlichkeit / Schutzstatus

- V Verantwortlichkeit Deutschlands (bei Wirbeltieren nach BFN 2009):
 - !! In besonders hohem Maße verantwortlich
 - ! In hohem Maße verantwortlich
 - (!) In besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich
 - ? Daten ungenügend, evtl. erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten
 - II* Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie / prioritäre Art nach der FFH-Richtlinie
- Anm.: alle Anhang IV Arten sind per se streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
 Bei den europäischen Vogelarten erfolgen statt FFH-RL die Angaben I = Arten des Anhang 1 der VS-RL, s = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

5. Erforderlicher Hauptlebensraum der Art, für Fortpflanzungs- und Ruhestätten

<u>5</u>	<u>L - Lebensraum</u>	S	Siedlungsbereich
G	Gewässer/Feuchthabitat	W	Wald
K	Kulturlandschaft/Offenland	X	Sonderbiotop

Bei den europäischen Vogelarten erfolgen zusätzlich Angaben zum Brutstatus und zum jahreszeitlichen Status nach Rost & Grimm (2004) sowie zum Neststandort und der artspezifischen Effekt-/Fluchtdistanz:

5a BS - Brutstatus:

- 0 Ehemaliger Brutvogel, seit 1950 kein Brutnachweis.
- 1 War vor 1950 zumindest zeitweilig regelmäßiger Brutvogel, ist nach 1950 entweder verschwunden oder unregelmäßiger Brutvogel in wenigen Paaren.
- 1 Hat seit 1950 ausnahmsweise einmal oder mehrfach gebrütet, ist aber kein regelmäßiger Brutvogel.
- 2 Brütet jedes oder fast jedes Jahr, aber nur lokal und in sehr geringer Zahl.
- 3 Regelmäßiger Brutvogel, jedoch nur in bestimmten Regionen oder nur lokal in größeren Beständen.
- 4 Regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen Thüringens.

5b JS - Jahreszeitlicher Status:

- J Jahresvogel; Brut- und Winterpopulation nicht immer identisch
- Z/z Zugvogel und Durchzügler; der überwiegende Teil der Brutvögel verlässt Thüringen im Winter (Z), Brutvögel anderer Populationen ziehen häufig (Z) oder mit nur ausnahmsweise > 50 Individuen pro Jahr durch (z).
- W/w Wintergast; Vögel meist nordöstlicher Herkunft überwintern regelmäßig zumindest in einzelnen Landesteilen (W); Winterbestand mehr oder minder regelmäßig, aber nur ein Bruchteil der Sommerbestände (w).
- A/a Ausnahmerecheinung; seit 1980 gab es in höchstens der Hälfte der Jahre Nachweise und dann nicht mehr als durchschnittlich 3 pro Jahr (A) oder es liegen seit 1950 maximal 5 Nachweise vor (a).

5c NS - Neststandort (in Anlehnung an MUGV 2010, Trautner et al. 2006, Ergänzungen nach eigenen Erfahrungen):

- B Bodenbrüter
- F Freibrüter
- N Nischenbrüter
- H Höhlenbrüter
- K Koloniebrüter
- NF Nestflüchter
- * Dauerhafte/mehrjährige Nutzung von Niststätten oder Nachnutzung anderer Niststätten (z.B. Horst-, Höhlenbrüter, relativ hohe oder hohe Bedeutung nach Trautner et al. 2006)

5d E/W - Effektdistanz/Höchstmögliche Wirkräume nach Garniel & Mierwald (2010):

- 100 Effekt-/Fluchtdistanz bzw. Störadius in Meter
- * kritischer Schallpegel (zwischen 58 dB (A)_{tags} und 47 dB(A)_{nachts})

6. Begründung (zur Dokumentation inkl. Quellenangaben)

4 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Ein Artenschutzrechtlicher Konflikt für Fledermäuse nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da keine Gebäude oder Spalten und Höhlen in den vorhandenen Bäumen existieren, die dauerhafte Lebensstätten oder Brutstätten darstellen könnten. Als Lebensraum und Nahrungshabitat ist die Fläche nicht essenziell, da im Umfeld weitere Flächen zur Verfügung stehen.

Ein Vorkommen der Wildkatze ist auf Grund der Nähe zu Siedlungsflächen und der Habitatgegebenheiten nicht zu erwarten. Auch ein Vorkommen des Hirschkäfers ist auf Grund fehlender Totholzbestände nicht anzunehmen.

Die auf der Prüffläche vorhandenen Vogelarten sind, bis auf den Rotmilan, in Thüringen häufige und ubiquitär vorkommende Arten. Der Rotmilan wurde lediglich im Überflug beobachtet. Ein Tötungsverbot [§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG] der Vogelarten kann ausgeschlossen werden, wenn die Rodung der Sträucher und Bäume, sowie die Abnahme des Oberbodens auf der Prüffläche außerhalb der Brutzeit vorgenommen wird. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da keine dauerhaften Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der Prüffläche vorhanden sind.

Durch den Nachweis von Zauneidechsen auf der Fläche sind Maßnahmen erforderlich um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden (A1CEF Habitatoptimierung und –erweiterung). Es erfolgt eine Bereitstellung von funktionalen Ausweichlebensräumen angrenzend an das Baugrundstück (Flurstücke 856/3 und 856/4 der Flur 11; ca. 2.013 m²). Die Grundstücke sind in kommunalem Besitz und nicht verpachtet (Maßnahmeblatt im Anhang). Die Herangehensweise wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und durch Frau Engelhardt bestätigt (Email vom 30.09.20 / 02.11.20).


Ein Konflikt mit den Grünfröschen aus dem Stillgewässer nordöstlich der Prüffläche ist unwahrscheinlich. Auf dem Gelände befinden sich keinerlei Gewässerstrukturen. Grünfrösche sind als Wasserfrösche eng an diesen Lebensraum gebunden und sehr standorttreu. Teichfrösche unternehmen nach der Laichzeit zwar Überlandwanderungen, aber der größte Teil begibt sich kaum weiter als 10 m vom Ufer weg aufs Land (GÜNTHER 1996). Sie sind daher eher in den benachbarten Gärten zu erwarten als auf der Prüffläche, gänzlich ausschließen kann man ein Vorkommen allerdings nicht.

Streng geschützte Pflanzenarten konnten auf der Prüffläche nicht gefunden werden. Daher kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 (4) BNatSchG ausgeschlossen werden.

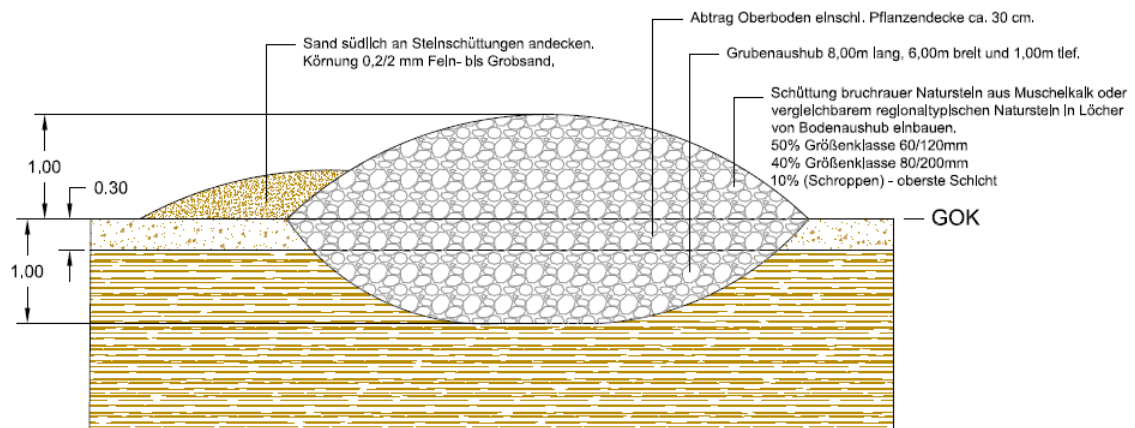
5 Literatur und Quellen

- BARTHEL P. H., BEZZEL E., KRÜGER T., PÄCKERT M. & F. D. STEINHEIMER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands: Aktualisierungen und Änderungen. Vogelwarte 56: 205-224.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands - Band 3: Wirbellose. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (3).
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Rechtshandbuch, Kohlhammer. Stuttgart.
- FMKOO - Stiftung Fledermaus, der Koordinationsstelle für Fledermäuse in Thüringen (2020): Datenauszug Fledermäuse, bereitgestellt am 07.04.2020
- FRICK, S., H. GRIMM, S. JAEHNE, H. LAUSSMANN, E.MEY & J. WIESNER (2011): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens. 3. Fassung, Stand: 12/2010. Naturschutzreport Heft 26, 48-54.
- FRITZLAR et al. (2011): Rote Listen der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotope Thüringens. Naturschutzreport 26.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. -FuE- Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. -Bonn, Kiel.
- GDHI – Geoproxy- Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen, bereitgestellt durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abruf 05/2020
- GERLACH, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen, M. Busch, M. Hauswirth, T. Heinicke, J. Kamp, J. Karthäuser, C. König, N. Markones, N. Prior, S. Trautmann, J. Wahl & C. Sudfeldt (2019): Vögel in Deutschland - Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- GRÜNEBERG, C. BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T & P. SÜDBECK (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. In DRV & NABU (Hrsg.) Berichte zum Vogelschutz. Heft Nr. 52, S. 19-68.
- GÜNTHER, R. (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag Jena.
- FIS (2020): Datenauszug aus dem Fachinformationssystem Naturschutz Thüringen, bereitgestellt durch die Untere Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises. 06.04.2020.
- NÖLLERT, A., C. SERFLING, U. SCHEIDT & H. UTHLEB (2011a): Rote Liste der Lurche (Amphibia) Thüringens. - Naturschutzreport 26: 61-68.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TLUG/VSW - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE / VOGELSCHUTZWARTE (2013): Artenliste 3 - Zusammenstellung der planungsrelevanten Vogelarten von Thüringen. Stand 08/2013. Internet: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/2013_planungsrel_vogelarten.pdf.

Maßnahmenblatt		
Habitatoptimierung und –erweiterung für die Zauneidechse		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Weidengasse Bad Frankenhausen	Vorhabenträger Stadtverwaltung Bad Frankenhausen Markt 1 06567 Bad Frankenhausen	Maßnahmen-Nr. A1_{CEF}
Bezeichnung der Maßnahme Habitatoptimierung und –erweiterung für die Zauneidechse		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH= Kohärenzsicherungsmaßnahme (Natura 2000) CEF= funktionserhaltende Maßnahme FCS= Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage der Maßnahme: Flur 11 Bad Frankenhausen, Flurstücke 856/3 und 856/4		
Begründung der Maßnahme		
<p>Auslösende Konflikte: Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes gehen Habitatflächen der Zauneidechse verloren. Tötungen im Zuge der Baufeldfreimachung können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Notwendige Maßnahmen: Vermeidung von Individuentötungen im Zuge der Baufeldfreimachung. Habitatoptimierungen und Erweiterungen für Reptilien um den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verbessern.</p> <p>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche: Angrenzende Sukzessionsbereiche mit Gehölzen bestanden und „wilde“ Ablagerungen von Gartenabfällen</p>		
		
Aufnahme: 10.10.2020		
Zielkonzeption der Maßnahme: Lebensraumaufwertung		
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme / FCS-Maßnahme für		
<ul style="list-style-type: none"> • Zauneidechse / Reptilien 		

Maßnahmenblatt Habitatoptimierung und –erweiterung für die Zauneidechse		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Weidengasse Bad Frankenhausen	Vorhabenträger Stadtverwaltung Bad Frankenhausen Markt 1 06567 Bad Frankenhausen	Maßnahmen-Nr. A1_{CEF}
Umsetzung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme:		
1. Habitatoptimierung		
auf den Flurstücken Flurstücke 856/3 und 856/4 (Gesamtfläche 2.013 m ²).		
		
Die beiden Grundstücke sind zur Optimierung als Zauneidechsenlebensraum		
<ol style="list-style-type: none">1. von Gartenabfällen zu beräumen2. auf 760 m² freizustellen um Sonnenplätze zu schaffen (Gehölzschnitt außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen 01.10. und 28.02)3. das Astmaterial kann nördlich der Freistellungsfläche als Benjieshecke aufgeschichtet werden4. das Starkholz sollte als Holzstapel aufgeschichtet werden, um Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse zu bieten5. auf 50 m² ist ein Ersatzhabitat mit Steinschüttung und Sandfläche für die Eiablage entsprechend der nachfolgenden Skizze anzulegen, die Sandfläche ist am Südrand zu platzieren6. das verwendete Steinmaterial sollte keinesfalls Werksteinqualitäten haben um das Risiko eines unbefugten Abtrages zu verhindern, aus gleichem Anlass wird empfohlen eine Infotafel aufzustellen aus der hervorgeht, dass es sich um eine Artenschutzmaßnahme handelt – dies soll auch Vermüllungstendenzen entgegenwirken7. an der Süd- und der Ostgrenze der neuen Habitatfläche (blaue Schraffur) ist ein temporärer Sperrzaun zu errichten um die umgesetzten Tiere in der Fläche zu halten und insbesondere eine Abwanderung in das Baugebiet zu verhindern		
Die nördlichen Restflächen der beiden Flurstücke sind als Sukzessionsfläche mit Zielbiotop Feldgehölz zu entwickeln. Die Maßnahme ist dauerhaft zu pflegen und die Fläche offen zu halten.		

Maßnahmenblatt		
Habitatoptimierung und –erweiterung für die Zauneidechse		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Weidengasse Bad Frankenhausen	Vorhabenträger Stadtverwaltung Bad Frankenhausen Markt 1 06567 Bad Frankenhausen	Maßnahmen-Nr. A1_{CEF}



Beispielbild aus dem Landkreis

Es wird seitens der UNB empfohlen, auf der Fläche des Ersatzlebensraums beispielhafte Elemente einzuordnen, welche das Vorkommen von Zauneidechsen fördern (Steinhaufen, kleine Trockenmauern, Kräuterspirale etc.), um als Vorlage für die Bauherrschaften im Plangebiet (ggf. auch spätere Planungen und Vorhaben) zu dienen.

2. Umsiedlung der Zauneidechsen

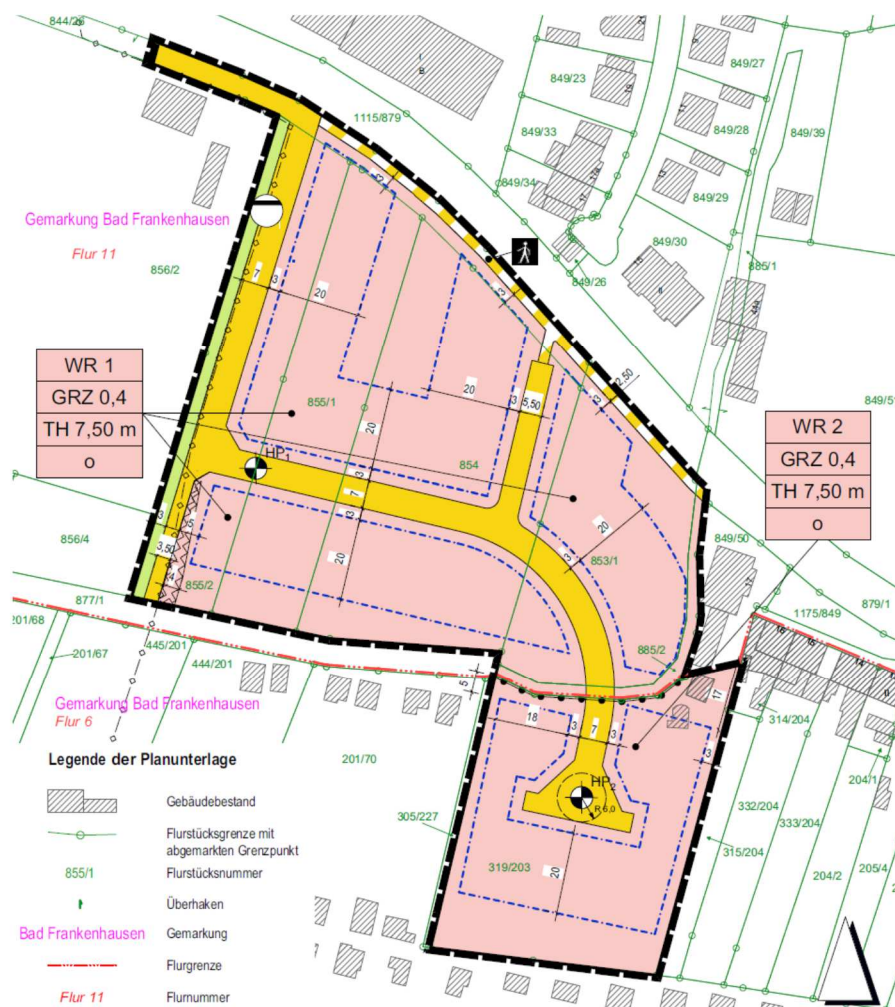
Die Umsiedelung soll von Mitte Juli bis Mitte September erfolgen. Das Abfangen, soll natürlich in Abhängigkeit von der Witterung, mindestens alle 7 Tage stattfinden. Zuvor muss die neue Fläche für die Art als Lebensraum funktionsfähig und gesichert/abgesperrt sein (siehe 1.).

Ab dem Jahr nach der Umsiedelung ist mindestens 5 Jahre ein Monitoring auf der Ersatzfläche durchzuführen. Dabei ist die Entwicklung des Ersatzlebensraums zu beurteilen und die Anwesenheit von Zauneidechsen zu überprüfen (qualitativer Artnachweis). Dabei ist die Fläche, in Anlehnung an die fachlichen Methodenstandards,

Maßnahmenblatt		
Habitatoptimierung und –erweiterung für die Zauneidechse		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Weidengasse Bad Frankenhausen	Vorhabenträger Stadtverwaltung Bad Frankenhausen Markt 1 06567 Bad Frankenhausen	Maßnahmen-Nr. A1_{CEF}
<p>so lange zu begehen, bis Tiere gefunden sind, falls nicht bei der ersten Begehung bereits ein Fund gelingt. Ein jährlicher Bericht ist der UNB vorzulegen. Sollten spätestens nach dem dritten Jahr auf der Ersatzfläche keine Tiere angetroffen werden, muss neu entschieden werden.</p>		
<p>3. Baufeldfreimachung</p> <p>Die Baufeldfreimachung ist auf die Aktivitätsphase der Zauneidechse nach dem Winterschlaf und vor der Eiablage (01.04. bis 10.05.) bzw. Alternativ auf das Zeitfenster nach dem Schlupf der Jungtiere und vor dem beginnenden Winterschlaf (15.08.-31.08.) zu begrenzen. Es ist sicherzustellen, dass dies den Bauwerbern seitens der Stadt klar gemacht wird.</p> <p><u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u> 760 m² (2.013 m² Gesamtfläche)</p>		
<p>Zielbiotop: besonntes Grünland mit Habitatelemente für die Zauneidechse, Fläche 760 m²</p>		<p>Ausgangsbiotop: Sukzessionsfläche</p>
<p>Zeitliche Zuordnung der Maßnahme:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Baufeldfreimachung / vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</p>		
<p>Beschreibung der Entwicklung und Pflege:</p> <p>Grünpflege: - 1x jährliche Mahd der Fläche im Frühjahr - anfallendes Schnittgut soll nicht auf der Fläche verbleiben</p> <p>Um die Tiere nicht zu verletzen, darf die Schnitthöhe 10 cm nicht unterschreiten. Zudem soll die Mahd zu Zeiten erfolgen, an denen die Tiere noch in ihren Verstecken sind, d. h. am kühlen Morgen oder bei feuchter Witterung.</p>		
<p>Hinweise zur Funktionskontrolle:</p> <p>Umweltbaubegleitung während der Anlage des Habitates vorsehen, anschließend ein fünfjähriges Erfolgsmonitoring (siehe oben – Punkt 2.)</p>		
<p>Hinweise für die Ausführungsplanung, zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung:</p> <p>Öffentliche Fläche</p>		
<p>Flurstücke:</p> <p>Gemarkung Bad Frankenhausen, Flur 11, Flurstücke 856/3 und 856/4 im Eigentum der Stadt</p>		

Anlage 2 zur Begründung

Einzelfallprüfung eines Vorhabens gem. Anlage 1 Pkt. 5.4 ThürUVPG i.V.m. § 7 UVPG und Anlage 3 des UVPG (UVP – Vorprüfung) zur Festsetzung einer neuen öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Bebauungsplan „Weidengasse“ der Stadt Bad Frankenhausen



Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen
Tel.: (03631) 990919
email: info@meiplan.de

Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsanlass und Aufgabenstellung	3
2.	Merkmale des Vorhabens	3
2.1	Größe des Vorhabens und räumliche Lage im Gemeindegebiet, Zusammenwirken mit anderen Vorhaben	3
2.2	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	5
2.3	Erzeugung von Abfällen	7
2.4	Umweltverschmutzung und Belästigung	7
2.5	Risiko von Unfällen, Störfällen und Katastrophen.....	8
3.	Standort des Vorhabens	8
3.1	Angaben zum Standort, Nutzung und Lage im Gemeindegebiet.....	8
3.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien).....	9
3.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des Ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).....	9
4.	Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	10
4.1	Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung).....	10
4.2	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	10
4.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen.....	10
4.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.....	10
4.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.....	11
5.	Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG	11
6.	Verfasser.....	11

1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Frankenhausen plant im Bereich der Weidengasse, im Südwesten des Stadtgebietes, einen neuen Wohnstandort für ca. 18 Ein- und Mehrfamilienhäuser zu errichten.

Ziel ist die bauliche Nachnutzung der Flächen des ehemaligen Jugendschwimmbades, welches in den 1980er Jahren zurückgebaut wurde. Die Flächen befinden sich in kommunalem Besitz.

Die planungsrechtliche Grundlage für die Revitalisierung dieser städtebaulichen Brachfläche zum Wohnstandort soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Weidengasse“ als Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren geschaffen und gesichert werden.

Zur inneren Erschließung des Wohngebietes ist der Ausbau einer kommunalen Straße erforderlich. Diese wird im Bebauungsplan als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Beim Bau einer kommunalen Straße handelt es sich um ein Vorhaben gem. Pkt. 5.4 der Anlage 1 des ThürUVPG. Es ist eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 UVPG erforderlich.

Die Gliederung der Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt nach den in der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien.

Folgende Unterlagen liegen der Prüfung des Einzelfalls zugrunde:

- Inhalte des Bebauungsplanes „Weidengasse“ der Stadt Bad Frankenhausen,
- Artenschutzrechtliches Gutachten Bauvorhaben „Weidengasse“ in Bad Frankenhausen (Kyffhäuserkreis) Planungsbüro Dr. Weise, Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen.

2. Merkmale des Vorhabens

2.1 Größe des Vorhabens und räumliche Lage im Gemeindegebiet, Zusammenwirken mit anderen Vorhaben

Das Plangebiet mit einer Gesamtbruttofläche von ca. 16.600 m² liegt im Südwesten des Stadtgebietes Bad Frankenhausen. Das Plangebiet wird im Norden durch den Fluggraben und anschließender Wohnbebauung der Ortslage sowie dem Gebäude der Feuerwehr im Bereich „Bachmühlenweg“, im Osten durch die Wohnbebauung im Bereich „Weidengasse“, im Süden und Südwesten durch die Kleingartenanlage „Morgenrot“ sowie im Westen durch einen Campingplatz begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Weidengasse“ umfasst die Flurstücke 853/1, 854, 855/1, 855/2, 885/2, einen Teilbereich des Flurstückes 844/26 der Flur 11 sowie das Flurstück-Nr. 319/203 der Flur 6 Gemarkung Bad Frankenhausen.

An diesem Standort befand sich das ehemalige Jugendschwimmbad, welches in den 1980er Jahren zurückgebaut wurde. Derzeit stellt das Plangebiet ungenutztes Grünland dar.

Zur inneren Erschließung des Plangebietes ist der Ausbau einer Erschließungsstraße mit Wendehammer im östlichen Teil des Plangebietes erforderlich.

Diese Straße ist als Mischverkehrsfläche mit einer Befahrbarkeit in beide Fahrtrichtungen geplant (Verkehrsfläche B= 7,00m).

Der Ausbau dieser Straße ist in westlicher Richtung bis zur Anbindung an den Bachmühlenweg im Bereich der Brücke über den Flutgraben vorgesehen. Hier erfolgt die Anbindung an das kommunale Straßennetz der Stadt Bad Frankenhausen.

Im Westen des Plangebietes erfolgt der Ausbau, im südlichen Straßenteil in reduzierter Breite von 3,50m, bis an den kommunalen Weg 877/1 der Flur 11 heran. Dieser dient der Zuwegung zur Kleingartenanlage.

Im östlichen Teil des Plangebietes erfolgt der Ausbau einer Wendeanlage. Die Wendeanlage wurde in einer Größenordnung festgesetzt, welche ein Befahren durch Abfallsammelfahrzeuge zulässt, da zum Wenden lediglich ein Zurücksetzen in der Wendeanlage und damit kein Rückwärtsfahren erforderlich sein wird.

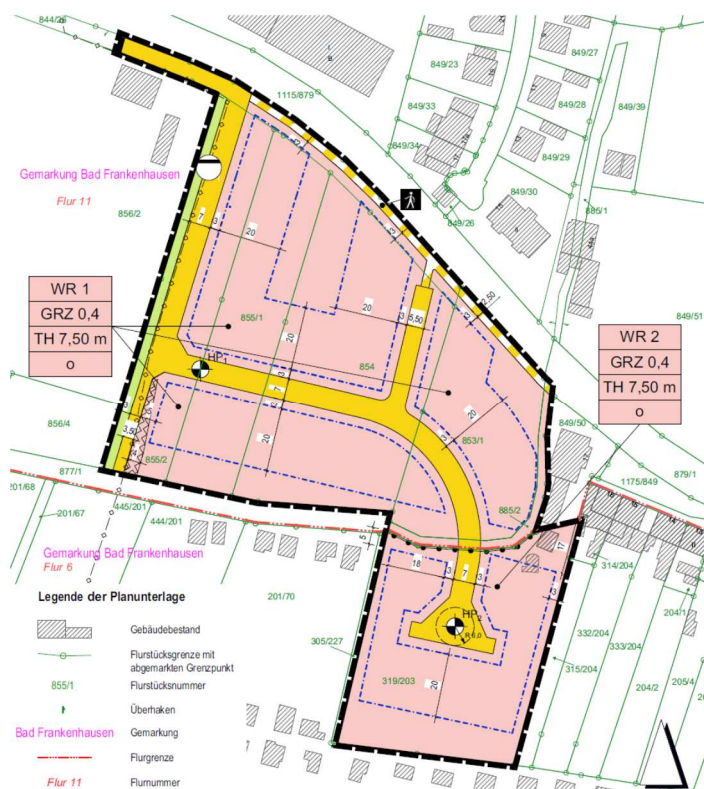
Im Norden des Plangebietes wird zur besseren fußläufigen Erreichbarkeit des Plangebietes ein Fußweg ausgebaut Dieser ist derzeit schon entlang des Flutgrabens vorhanden und soll gesichert werden.

Folgende Flurstücke sind von der geplanten Straße betroffen:

Flurstücke 853/1, 854, 855/1, 855/2, 885/2, 844/26 der Flur 11 sowie das Flurstück-Nr. 319/203 der Flur 6 Gemarkung Bad Frankenhausen.



Lage des Plangebietes im Süden des Stadtgebietes Bad Frankenhausen



Lage der Straßenverkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Weidengasse“

2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Flächen des geplanten Wohngebietes „Weidengasse“ stellen derzeit Brachflächen der zurückgebauten Anlagen des ehemaligen Jugendschwimmbades Bad Frankenhausen dar. Ziel ist es, diese Flächen durch Nachnutzung zu revitalisieren und den Bereich damit städtebaulich und gestalterisch aufzuwerten. Mit einer Inwertsetzung brach gefallener Bereiche soll dem Grundsatz gefolgt werden, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Die Neuentwicklung des Wohnstandortes erzeugt keine Neuinanspruchnahme von bisher un bebauten Flächen des Landschaftsraumes und kein weiteres Ausufernd der Ortslage.

Die Flächen der geplanten Erschließungsstraße sind im Westen des Plangebietes sowie im Bereich bis zur Brücke über den Flutgraben bereits als Weg vorhanden und werden als Fuß- oder Radweg entlang des Flutgrabens bzw. zur Anfahrt an die südlich des Plangebietes vorhandene Kleingartenanlage genutzt. Der Ausbaugrad als Schotterstraße ist bereits vorhanden.

Die im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzten und in der Folge als kommunale Straßen auszubauenden Flächen besitzen eine Größe von ca. 4.000 m². Der Anteil der derzeit baulich unbelasteten Fläche (Grünland) beträgt dabei ca. 554 m².



Ausbaugrad des Weges entlang des Flutgrabens zwischen Brücke und Plangebiet



Derzeit vorhandener Weg im Westen des Plangebietes (Zufahrt zur Kleingartenanlage)

Nutzung und Gestaltung von Wasser:

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb wasserrechtlicher Schutzgebiete (Trinkwasserschutzzonen).

Der Flutgraben wird von dem geplanten Straßenausbau nicht berührt.

Das Niederschlagswasser der ausgebauten Straßenflächen soll über den Ausbau einer Straßenentwässerungsanlage in den Flutgraben eingeleitet werden.

Nutzung und Gestaltung von Boden:

Von der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche in einer Größe von ca. 2.805 m² sind ca. 20% bereits baulich in Anspruch genommen und werden seit Jahren als Wegeflächen befahren und genutzt. 353 m² der Verkehrsfläche sollen als Fußweg ausgebaut werden. Im Zuge der Erschließung des Baugebietes erfolgt der Neuausbau und die Neu-Inanspruchnahme von ca. 1.900 m² Straßenverkehrsfläche. Diese Flächen werden derzeit als Grünland (Wiese/Weide) genutzt.

Nutzung und Gestaltung von Natur und Landschaft:

Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Planvorhaben ist auf Grund der vorhandenen anthropogenen Vorbelastung nicht feststell- oder gar begründbar. Die Fläche befindet sich zwischen der nördlich angrenzenden Bebauung des Stadtgebietes und einer südlich angrenzenden Kleingartenanlage auf einer ebenen Fläche. Eine exponierte, landschaftsbildrelevante Lage besteht nicht.

Zur Beachtung der o.a. gesetzlichen Vorgaben des Artenschutzes wurde im Planverfahren des Bebauungsplanes, welcher der in Rede stehenden Straßenverkehrsfläche zugrunde liegt, durch das Planungsbüro Dr. Weise aus Mühlhausen ein Artenschutzfachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) erstellt, in welchem das Plangebiet hinsichtlich des Vorkommens besonders geschützter Arten untersucht und Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen erarbeitet wurden.

Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

„Ein Artenschutzrechtlicher Konflikt für Fledermäuse nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da keine Gebäude oder Spalten und Höhlen in den vorhandenen Bäumen existieren, die dauerhafte Lebensstätten oder Brutstätten darstellen könnten. Als Lebensraum und Nahrungshabitat ist die Fläche nicht essenziell, da im Umfeld weitere Flächen zur Verfügung stehen.

Ein Vorkommen der Wildkatze ist auf Grund der Nähe zu Siedlungsflächen und der Habitatgegebenheiten nicht zu erwarten. Auch ein Vorkommen des Hirschkäfers ist auf Grund fehlender Totholzbestände nicht anzunehmen.

Die auf der Prüffläche vorhandenen Vogelarten sind, bis auf den Rotmilan, in Thüringen häufige und ubiquitär vorkommende Arten. Der Rotmilan wurde lediglich im Überflug beobachtet. Ein Tötungsverbot [§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG] der Vogelarten kann ausgeschlossen werden, wenn die Rodung der Sträucher und Bäume, sowie die Abnahme des Oberbodens auf der Prüffläche außerhalb der Brutzeit vorgenommen wird. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da keine dauerhaften Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der Prüffläche vorhanden sind.

Durch die Aufschüttung von Backsteinen auf dem Prüfgelände ist ein potenzielles Reptilienhabitat entstanden. Allerdings wurden während der Begehung keine Nachweise erbracht und da keine Vorkommen in unmittelbarer Umgebung vorhanden sind, wird eine Besiedlung als unwahrscheinlich erachtet.

Ein Konflikt mit den Grünfröschen aus dem Stillgewässer nordöstlich der Prüffläche ist unwahrscheinlich. Auf dem Gelände befinden sich keinerlei Gewässerstrukturen. Grünfrösche sind als Wasserfrösche eng an diesen Lebensraum gebunden und sehr standorttreu. Teichfrösche unternehmen nach der Laichzeit zwar Überlandwanderungen, aber der größte Teil begibt sich kaum weiter als 10 m vom Ufer weg aufs Land (GÜNTHER 1996). Sie sind daher eher in den benachbarten Gärten zu erwarten als auf der Prüffläche, gänzlich ausschließen kann man ein Vorkommen allerdings nicht.

Streng geschützte Pflanzenarten konnten auf der Prüffläche nicht gefunden werden. Daher kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 (4) BNatSchG ausgeschlossen werden.“

(Auszug Artenschutzrechtliches Gutachten Bauvorhaben „Weidengasse“ siehe Anlage 01 der Begründung zum Bebauungsplan)

Die in Rede stehenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen lösen keine eine Beeinträchtigung von Fledermäusen aus. Eine Beeinträchtigung von Singvögeln kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung (Baum- und Strauchrodungen) außerhalb der Brutzeit erfolgt. Dies wurde als Hinweis im Bebauungsplan formuliert und ist gem. § 39 (5) BNatSchG einzuhalten. Ein Nachweis für das Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet konnte nicht erbracht werden.

2.3 Erzeugung von Abfällen

Das Plangebiet wird künftig in das Abfallbeseitigungs- und Wertstoffabfuhrkonzept des Kyffhäuserlandkreises integriert. Die entsorgungspflichtigen Abfälle der künftigen Wohnnutzung können somit ordnungsgemäß entsorgt werden. Das Entstehen von Sonderabfällen während des anlagenbedingten Betriebs ist derzeit nicht erkennbar.

Während der Bauphase der Erschließungsanlagen muss mit dem Anfall von Abfallstoffen unterschiedlichster Art (z.B. durch den Betrieb von Maschinen sowie durchüberschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien) gerechnet werden, die jedoch unter Bezug auf die allgemein geltenden Rechtsbestimmungen und Verordnungen ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

2.4 Umweltverschmutzung und Belästigung

Während der Bauphase können an- und abfahrende Baufahrzeuge (Abriss-, Baumaterialtransport) sowie der Betrieb von Baumaschinen bei den Gründungs- und Montagearbeiten temporär Erschütterungen und Lärm verursachen. Da bedingt durch den konkreten Standort sowie der Anlagenbesonderheit bei den erforderlichen Baumaßnahmen nicht von der Erforderlichkeit eines durchgehenden Schichtbetriebes ausgegangen werden kann, werden diese Maßnahmen in der Regel nur tagsüber erfolgen. Gleiches gilt für mögliche Lichtemissionen (z.B. Baustellenbeleuchtung), die im konkreten Fall in der Nachtzeit nicht zu erwarten sind. Die allgemein geltenden Rechtsbestimmungen und Verordnungen sind dabei grundsätzlich einzuhalten.

Von der im Plangebiet zulässigen Wohnnutzung gehen keine Umweltverschmutzungen und Beeinträchtigungen der Umgebung bzw. auf angrenzende Nutzungen aus. Die zu errichtende Erschließungsstraße dient der inneren Erschließung des neuen Wohnbaustandortes mit ca. 18 Wohnhäusern. Der Ausbau erfolgt als Mischverkehrsfläche. Die neu auszubauenden Straßen dienen lediglich zur Aufnahme des Quell- und Zielverkehrs des geplanten Wohnstandortes. Erhebliche Beeinträchtigungen durch diesen Verkehr auf angrenzende Nutzungen können ausgeschlossen werden.

2.5 Risiko von Unfällen, Störfällen und Katastrophen

Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Hinsichtlich der verwendeten Stoffe und Technologien ist weder beim Bau noch beim Betrieb des geplanten Vorhabens von einem erhöhten Unfallrisiko auszugehen. Voraussetzung dazu ist jedoch die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben und Vorschriften für Maßnahmen, Mittel und Methoden zum Schutz der Beschäftigten vor arbeitsbedingten Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen.

Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung

Von der geplanten neuen kommunalen Straße in einem Wohngebiet mit 18 Wohngrundstücken gehen keine Gefahren hinsichtlich des Entstehens von Störfällen im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung aus.

3. Standort des Vorhabens

3.1 Angaben zum Standort, Nutzung und Lage im Gemeindegebiet

Das Plangebiet mit einer Gesamtbruttofläche von ca. 16.600 m² liegt im Südwesten des Stadtgebietes Bad Frankenhausen. Das Plangebiet wird im Norden durch den Fluggraben und anschließender Wohnbebauung der Ortslage sowie dem Gebäude der Feuerwehr im Bereich „Bachmühlenweg“, im Osten durch die Wohnbebauung im Bereich „Weidengasse“, im Süden und Südwesten durch die Kleingartenanlage „Morgenrot“ sowie im Westen durch einen Campingplatz begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Weidengasse“ umfasst die Flurstücke 853/1, 854, 855/1, 855/2, 885/2, einen Teilbereich des Flurstückes 844/26 der Flur 11 sowie das Flurstück-Nr. 319/203 der Flur 6 Gemarkung Bad Frankenhausen.

An diesem Standort befand sich das ehemalige Jugendschwimmbad, welches in den 1980er Jahren zurückgebaut wurde. Derzeit stellt das Plangebiet ungenutztes Grünland dar.

Zur inneren Erschließung des Plangebietes ist der Ausbau einer Erschließungsstraße mit Wendehammer im östlichen Teil des Plangebietes erforderlich.

Diese Straße ist als Mischverkehrsfläche mit einer Befahrbarkeit in beide Fahrtrichtungen geplant (Verkehrsfläche B= 7,00m).

Der Ausbau dieser Straße ist in westlicher Richtung bis zur Anbindung an den Bachmühlenweg im Bereich der Brücke über den Flutgraben vorgesehen. Hier erfolgt die Anbindung an das kommunale Straßennetz der Stadt Bad Frankenhausen.

Im Westen des Plangebietes erfolgt der Ausbau, im südlichen Straßenteil in reduzierter Breite von 3,50m, bis an den kommunalen Weg 877/1 der Flur 11 heran. Dieser dient der Zuwegung zur Kleingartenanlage.

Im östlichen Teil des Plangebietes erfolgt der Ausbau einer Wendeanlage. Die Wendeanlage wurde in einer Größenordnung festgesetzt, welche ein Befahren durch Abfallsammelfahrzeuge zulässt, da zum Wenden lediglich ein Zurücksetzen in der Wendeanlage und damit kein Rückwärtsfahren erforderlich sein wird.

Im Norden des Plangebietes wird zur besseren fußläufigen Erreichbarkeit des Plangebietes ein Fußweg ausgebaut Dieser ist derzeit schon entlang des Flutgrabens vorhanden und soll gesichert werden.

Folgende Flurstücke sind von der geplanten Straße betroffen:

Flurstücke 853/1, 854, 855/1, 855/2, 885/2, 844/26 der Flur 11 sowie das Flurstück-Nr. 319/203 der Flur 6 Gemarkung Bad Frankenhausen.

3.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser:

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit des Schutzgutes Wasser entspricht den Kriterien einer bereits beschriebenen, anthropogenen Nutzungsvorprägung (Flächenversiegelung) eines bereits baulich vorgeprägten Standortes. Diese Situation wird durch das geplante Vorhaben nicht verschärft.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III. Durch den geplanten Ausbau der Erschließungsstraße werden keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet ausgelöst.

Das im Westen des Bebauungsplangebietes festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bere wird von der Straßenverkehrsfläche nicht berührt. Der Flusslauf der Bere wird durch den Straßenausbau nicht betroffen.

Das Niederschlagswasser der ausgebauten Straßenflächen wird über den öffentlichen Abwasserkanal des AWZV Südharz abgeleitet. Eine Beeinträchtigung der Qualität des Schutzgutes Wasser durch die geplante Straßennutzung ist nicht zu besorgen.

Aufgrund der Neu-Inanspruchnahme von 554m² bisher unversiegelter Fläche, gehen der Landschaft diese Flächen für eine Niederschlagsversickerung verloren. Aufgrund der geringen Flächengröße entsteht dadurch keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Boden:

Wie bereits dargestellt, ist das Plangebiet durch anthropogene Nutzungen vorgeprägt.

Sollten sich bei der Realisierung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht konkret bekannter, schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten ergeben, so sind diese gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Bodenschutzbehörde (Umweltamt) anzuzeigen und die nächsten notwendigen Maßnahmen abzustimmen.

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Natur und Landschaft:

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Planvorhaben sind auf Grund der räumlichen Lage angrenzend an die Bebauung der Ortslage sowie der vorhandenen anthropogenen Vorbelastung nicht feststellbar.

3.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des Ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Checkliste der durch das Vorhaben (Ausbau der kommunalen Straße) betroffenen Belange des Umweltschutzes und Belastbarkeit der Schutzgüter	ist zu berücksichtigen	sind nicht betroffen
Schutzgebiete / Geschützte Objekte		
Natura 2000 Gebiete nach § 7 (1) Nr. 8 BNatSchG (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete)		x
Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG		x
Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG		x
Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG		x
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG		x
Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG		x
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen gemäß § 29 BNatSchG		x
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG		x
Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG		x

Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 (4) WHG		x
Risikogebiete (Hochwasser) gemäß § 73 (1) WHG		x
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG		x
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind		x
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes		x
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften		x

4. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen *erheblichen* Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter anhand der unter den Nr. 1. und 2. aufgeführten Kriterien werden wie folgt beurteilt:

4.1 Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Die Realisierung des geplanten Vorhabens dient der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauflächen in der Stadt Bad Frankenhausen. Nach Umsetzung des Bebauungsplanes stehen ca. 18 zusätzliche Wohngrundstücke zur Verfügung. Im Sinne einer ordnungsgemäßen Erschließung ist der Ausbau der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen erforderlich.

4.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Grenzüberschreitende Auswirkungen sind auszuschließen.

4.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Wie bereits ausgeführt, dient die Realisierung des Bebauungsplanes „Weidengasse“ mit der Gesamtheit seiner Festsetzungen der Erweiterung des Wohnbauflächenpotenziales in der Stadt Bad Frankenhausen. Darüber hinausgehende schwere bzw. komplexe Auswirkungen sind nicht prognostizierbar. Bei Beachtung der in der artenschutzrechtlichen Einschätzung enthaltenen Empfehlungen und Maßnahmen können Verbotstatbestände für geschützte Arten ausgeschlossen werden.

4.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Bei der Erarbeitung der, mit dem Vorhaben verbundenen Gutachten, Prognosen und Begründungen wurde von der jeweiligen WorstCase Betrachtung ausgegangen und daraus die notwendigen Maßnahmen empfohlen.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass bei der Realisierung des geplanten Planvorhabens erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

4.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen begrenzen sich im Wesentlichen auf den Zeitraum der notwendigen Gehölzentfernungen. Der in Rede stehende Ausbau der Erschließungsstraßen im Plangebiet ist davon nicht betroffen.

Ein Rückbau des Wohnbaustandortes mit den erforderlichen Erschließungsanlagen (kommunale Straße) ist theoretisch nach Nutzungsaufgabe möglich, aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sehr wahrscheinlich. Die bereits jetzt vorhandene anthropogene Vorprägung dieses Standortes relativiert die Frage der Reversibilität der geplanten Nutzungsänderung zum Wohnstandort, da die Inanspruchnahme einer innerörtlichen Brachfläche für eine städtebaulich notwendige Standortentwicklung einer erstmaligen (Neu-) Inanspruchnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche im Außenbereich der Vorrang eingeräumt werden soll.

5. Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

Im Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ist festzustellen, dass bei dem Ausbau der neuen kommunalen Straßen zur Erschließung des Wohnstandortes „Weidengasse“ in Umsetzung des Bebauungsplanes „Weidengasse“, nicht von erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen ist, die nach § 2 (4) Satz 4 BauGB in der Abwägung zu prüfen wären bzw. eine UVP - Pflicht des Vorhabens begründen.

Die Stadt Bad Frankenhausen möchte zeitnah die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Standortentwicklung des in Rede stehenden Wohngebietes schaffen. Der Inhalt der in Rede stehenden Bebauungsplanes „Weidengasse“ erfüllt die planungsrechtlichen Vorgaben gemäß § 13b i.V.m. § 13a (1) BauGB, weil:

- mit der Wahl des Standortes eine vorhandene innerörtliche Brachfläche einer städtebaulich sinnvollen und verträglichen Nutzung zugeführt werden kann (Innenentwicklung vor Außenentwicklung),
- im konkreten Planfall die zulässige Grundfläche im Sinne § 19 (2) BauNVO von 10.000 m² gemäß § 13b i.V.m. § 13a BauGB nicht überschritten wird,
- durch die Umsetzung des in Rede stehenden Bebauungsplanes der Stadt Bad Frankenhausen an diesem Standort wird zwar die Zulässigkeit für ein Vorhaben nach Nr. 5.4 (Ausbau einer kommunale Straße) der Anlage 1 des ThürUVPG begründet, aber im Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. ist keine UVP - Pflicht des Vorhabens zu begründen,
- es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gibt,
- es keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, gibt.

Aus den o.g. Ausführungen und Nachweisen ist aus Sicht der Stadt Bad Frankenhausen die Zulässigkeit der Wahl des beschleunigten Planverfahrens nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Weidengasse“ ausreichend begründet.

6. Verfasser

Die Planunterlagen wurden durch das Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR, Büro für interdisziplinäre Stadt- und Dorfplanung, Käthe-Kollwitz-Straße 9, 99734 Nordhausen im Juli 2020 erarbeitet.